

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 112



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang  
10. April 2017

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 112/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2017/C 112/02 Rechtssache C-555/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 6 de Murcia — Spanien) — IOS Finance EFC SA/Servicio Murciano de Salud (Vorlage zur Vorabentscheidung — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Richtlinie 2011/7/EU — Geschäftsverkehr zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen — Nationale Regelung, die die sofortige Begleichung einer Hauptforderung von dem Verzicht auf Verzugszinsen und auf die Entschädigung für Beitreibungskosten abhängig macht) ..... 2

2017/C 112/03 Rechtssache C-577/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — Brandconcern BV/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 2 — Wortmarke LAMBRETTA — Ernsthafte Benutzung der Marke — Antrag auf Erklärung des Verfalls — Erklärung des teilweisen Verfalls — Mitteilung Nr. 2/12 des Präsidenten des EUIPO — Zeitliche Beschränkung eines Urteils des Gerichtshofs) ..... 3

DE

2017/C 112/04	Gutachtenverfahren 3/15: Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Februar 2017 — Europäische Kommission (Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV — Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken — Art. 3 AEUV — Ausschließliche Außenzuständigkeit der Europäischen Union — Art. 207 AEUV — Gemeinsame Handelspolitik — Handelsaspekte des geistigen Eigentums — Internationale Übereinkunft, die gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 — Ausnahmen und Beschränkungen zugunsten behinderter Personen) . . . . .	3
2017/C 112/05	Rechtssache C-90/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — Hansen & Rosenthal KG, H&R Wax Company Vertrieb GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Paraffinwax und deutscher Markt für Paraffingatsch — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Nachweis der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Berechnung der Geldbuße — Legalitätsgrundsatz — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	4
2017/C 112/06	Rechtssache C-94/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Europäischer Markt für Paraffinwax und deutscher Markt für Paraffingatsch — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Begründungspflicht — Nachweis der Zuwiderhandlung — Verfälschung von Beweisen) . . . . .	4
2017/C 112/07	Rechtssache C-95/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — H&R ChemPharm GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Paraffinwax und deutscher Markt für Paraffingatsch — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Begründungspflicht — Nachweis der Zuwiderhandlung — Verfälschung von Beweisen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . .	5
2017/C 112/08	Rechtssache C-219/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Elisabeth Schmitt/TÜV Rheinland LGA Products GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Industriepolitik — Richtlinie 93/42/EWG — Konformitätsprüfung von Medizinprodukten — Vom Hersteller beauftragte benannte Stelle — Pflichten dieser Stelle — Fehlerhafte Brustimplantate — Herstellung unter Verwendung von Silikon — Haftung der benannten Stelle) . . . . .	5
2017/C 112/09	Rechtssache C-317/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 64 AEUV — Kapitalverkehr mit Drittstaaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen — Auf einem schweizerischen Bankkonto gehaltene finanzielle Vermögenswerte — Nachforderungsbescheid — Nachforderungsfrist — Verlängerung der Nachforderungsfrist bei Einkünften außerhalb des Wohnmitgliedstaats) . . . . .	6
2017/C 112/10	Rechtssache C-499/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus miesto apylinkės teismas — Litauen) — W, V/X (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 8 bis 15 — Zuständigkeit auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten — Verordnung [EG] Nr. 4/2009 — Art. 3 Buchst. d — Entgegengesetzte Entscheidungen von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten — Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, in dem sich seine Mutter aufhält — Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich der Vater aufhält, für die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung, die sie zuvor bezüglich des Aufenthaltsorts des Kindes, der Unterhaltspflichten und der Ausübung des Umgangsrechts erlassen haben — Fehlen) . . . . .	7

2017/C 112/11	Rechtssache C-503/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünftge Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Secretario Judicial del Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa — Spanien) — Ramón Margarit Panicello/Pilar Hernández Martínez (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Justizsekretär — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Obligatorische Gerichtsbarkeit — Ausübung richterlicher Aufgaben — Unabhängigkeit — Unzuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . .	8
2017/C 112/12	Rechtssache C-507/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Gent — Belgien) — Agro Foreign Trade & Agency Ltd/Petersime NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Selbständige Handelsvertreter — Richtlinie 86/653/EWG — Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — Belgisches Umsetzungsgesetz — Handelsvertretervertrag — In Belgien ansässiger Unternehmer und in der Türkei ansässiger Handelsvertreter — Rechtswahlklausel zugunsten des belgischen Rechts — Unanwendbares Gesetz — Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Vereinbarkeit) . . . . .	8
2017/C 112/13	Rechtssache C-592/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division] — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/British Film Institute (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n — Steuerbefreiung bestimmter kultureller Dienstleistungen — Keine unmittelbare Wirkung — Bestimmung der steuerbefreiten kulturellen Dienstleistungen — Ermessen der Mitgliedstaaten) . . . . .	9
2017/C 112/14	Rechtssache C-641/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH/Hettegger Hotel Edelweiss GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Richtlinie 2006/115/EG — Art. 8 Abs. 3 — Ausschließliches Recht der Sendeeinheiten — Öffentliche Wiedergabe — Orte, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind — Wiedergabe von Sendungen über Fernsehgeräte in Hotelzimmern) . . . . .	10
2017/C 112/15	Rechtssache C-145/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof Amsterdam — Niederlande) — Aramex Nederland BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Gültigkeit — Verordnung [EU] Nr. 301/2012 — Positionen 8703 und 8711 — Dreirädriges Fahrzeug mit der Bezeichnung „Spyder“) . . . . .	10
2017/C 112/16	Rechtssache C-578/16 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — C. K., H. F., A. S./Republika Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Grenzen, Asyl und Einwanderung — Dublin-System — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung — Überstellung eines schwer kranken Asylbewerbers in den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Staat — Fehlen wesentlicher Gründe für die Annahme, dass in diesem Mitgliedstaat erwiesene systemische Schwachstellen bestehen — Pflichten des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat) . . . . .	11
2017/C 112/17	Rechtssache C-28/16: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Magyar Villamos Művek Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2, 9, 26, 167, 168 und 173 — Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger, der gleichzeitig wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt — Holdinggesellschaft, die für ihre Tochtergesellschaften unentgeltliche Dienstleistungen erbringt) . . . . .	12
2017/C 112/18	Rechtssache C-280/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Januar 2017 — Amrita Soc. coop. arl u. a./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Pflanzenschutz — Richtlinie 2000/29/EG — Schutz der Europäischen Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse — Durchführungsbeschluss [EU] 2015/789 — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa [Wells und Raju] — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Rechtsakt mit Verordnungscharakter — Durchführungsmaßnahmen — Unmittelbar betroffene Person) . . . . .	13

2017/C 112/19	Rechtssache C-137/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. März 2016 von Juozas Edvardas Petraitis gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache T-460/15, Petraitis/Kommission . . . . .	13
2017/C 112/20	Rechtssache C-501/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2016 von der Monster Energy Company gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 in der Rechtssache T-429/15, Monster Energy/EUIPO — MAD CATZ INTERACTIVE (MAD CATZ) . . . . .	14
2017/C 112/21	Rechtssache C-502/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. September von Monster Energy Company gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 in der Rechtssache T-567/15, Monster Energy/EUIPO — Mad Catz Interactive (Darstellung eines schwarzen Quadrats mit vier weißen Streifen) . . . . .	14
2017/C 112/22	Rechtssache C-625/16 P: Rechtsmittel der Anikó Pint gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. November 2016 in der Rechtssache T-660/16, Anikó Pint gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. Dezember 2016 . . . . .	14
2017/C 112/23	Rechtssache C-665/16: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 22. Dezember 2016 — Minister Finansów/Gmina Wrocław . . . . .	15
2017/C 112/24	Rechtssache C-1/17: Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Torino (Italien), eingereicht am 2. Januar 2017 — Petronas Lubricants Italy SpA/Livio Guida . . . . .	15
2017/C 112/25	Rechtssache C-3/17: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 3. Januar 2017 — Sporting Odds Limited/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Irányítása . . . . .	16
2017/C 112/26	Rechtssache C-11/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Aue, Zweigstelle Stollberg (Deutschland) eingereicht am 10. Januar 2017 — Thomas Hübner gegen LVM Lebensversicherungs AG . . . . .	18
2017/C 112/27	Rechtssache C-20/17: Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2017 — Vincent Pierre Oberle . . . . .	19
2017/C 112/28	Rechtssache C-21/17: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 18. Januar 2017 — Catlin Europe SE/O. K. Trans Praha spol. s r. o. . . . .	19
2017/C 112/29	Rechtssache C-24/17: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 18. Januar 2017 — Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst gegen Republik Österreich . . . . .	20
2017/C 112/30	Rechtssache C-31/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 23. Januar 2017 — Sucrerie de Toury SA/Ministre de l'économie et des finances . . . . .	21
2017/C 112/31	Rechtssache C-39/17: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 25. Januar 2017 — Lubrizol France SAS/Caisse nationale du Régime social des indépendants (RSI) participations extérieures . . . . .	22
2017/C 112/32	Rechtssache C-40/17: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 26. Januar 2017 — Fashion ID GmbH & Co.KG gegen Verbraucherzentrale NRW eV . . . . .	22
2017/C 112/33	Rechtssache C-47/17: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem (Niederlande), eingereicht am 1. Februar 2017 — X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie . . . . .	23
2017/C 112/34	Rechtssache C-48/17: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem (Niederlande), eingereicht am 3. Februar 2017 — X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie . . . . .	24

2017/C 112/35	Rechtssache C-49/17: Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 1. Februar 2017 — Koppers Denmark ApS/Skatteministeriet . . . . .	25
2017/C 112/36	Rechtssache C-56/17: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 3. Januar 2017 — Bahtiar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite . . .	26
2017/C 112/37	Rechtssache C-59/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. Februar 2017 — SCI Château du Grand Bois/Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer) . . . . .	27
2017/C 112/38	Rechtssache C-64/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 7. Februar 2017 — Saey Home & Garden NV/SA/Lusavouga-Máquinas e Acessórios Industriais SA . . . . .	28
2017/C 112/39	Rechtssache C-67/17: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 7. Februar 2017 — Todor Iliev/Blagovesta Ilieva . . . . .	30
2017/C 112/40	Rechtssache C-88/17: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 17. Februar 2017 — Zurich Insurance PLC, Metso Minerals Oy/Abnormal Load Services (International) Limited . . . . .	30
2017/C 112/41	Rechtssache C-349/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón — Spanien) — Banco Popular Español SA/Elena Lucaciu, Cristian Laurentiu Lucaciu . . . . .	31
2017/C 112/42	Rechtssache C-381/15: Beschluss des Gerichtshofs vom 23. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zamora — Spanien) — Javier Ángel Rodríguez Sánchez/Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SAU (Banco CEISS) . . . . .	31
2017/C 112/43	Rechtssache C-34/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Alicante — Spanien) — Manuel González Poyato, Ana Belén Tovar García/Banco Popular Español SA . . . . .	31
2017/C 112/44	Rechtssache C-352/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Navarra — Spanien) — Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor/Joaquín Taberna Carvajal . . . . .	32

**Gericht**

2017/C 112/45	Rechtssache T-40/15: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union (Außervertragliche Haftung — Genauigkeit der Klageschrift — Verjährung — Zulässigkeit — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Angemessene Urteilsfrist — Materieller Schaden — Zinsen auf den Betrag der nicht entrichteten Geldbuße — Kosten einer Bankbürgschaft — Kausalzusammenhang) . . . . .	33
2017/C 112/46	Rechtssache T-369/15: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Hernández Zamora/EUIPO — Rosen Tantau (Paloma) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Paloma — Ältere Unionsbildmarke Paloma — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	34
2017/C 112/47	Rechtssache T-441/15: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — European Dynamics Luxembourg u. a./EMA (Schiedsklausel — Mehrfach-Rahmenvertrag mit Kaskadensystem EMA/2012/10/ICT — Erbringung externer Dienstleistungen für Softwareanwendungen — An die Klägerinnen gerichtete Aufforderung zur Erbringung von Dienstleistungen — Ablehnung der von den Klägerinnen vorgeschlagenen Kandidaten — Verhältnismäßigkeit — Teilweise Umdeutung der Klage — Außervertragliche Haftung) . . . . .	34

2017/C 112/48	Rechtssache T-596/15: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Batmore Capital/EUIPO — Univers Poche (POCKETBOOK) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke POCKETBOOK — Ältere nationale Bildmarken POCKET — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	35
2017/C 112/49	Rechtssache T-142/16: Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2017 — Dröge u. a./Europäische Kommission (Nichtigkeitsklage — Willenserklärung und zwei Beschlüsse der Kommission in Bezug auf die Modalitäten des Zugangs zu Dokumenten über die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten [TTIP] — Recht der Mitarbeiter von Mitgliedern der nationalen Parlamente auf Zugang zu bestimmten vertraulichen TTIP-Verhandlungsdokumenten — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit) . .	36
2017/C 112/50	Rechtssache T-153/16: Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2017 — Acerga/Rat (Nichtigkeitsklage — Fischerei — Erhaltung der Fischereiressourcen — Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern — Vereinigung — Keine individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Durchführungsbestimmungen — Unzulässigkeit) . . . . .	36
2017/C 112/51	Rechtssache T-593/16: Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2017 — Stips/Kommission (Schadensersatzklage — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Fehlen eines Antrags im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	37
2017/C 112/52	Rechtssache T-598/16: Beschluss des Gerichts vom 13. Februar 2017 — Pipiliagkas/Kommission (Anfechtungsklage — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstliche Verwendung — Versetzung im dienstlichen Interesse — Umsetzung des Klägers — Durchführung eines Urteils — Vorverfahren — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit) . . . . .	38
2017/C 112/53	Rechtssache T-645/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Februar 2017 — Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank/SRB (Vorläufiger Rechtsschutz — Einheitlicher Abwicklungsausschuss — Einheitlicher Abwicklungsfonds — Im Voraus erhobene Beiträge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	38
2017/C 112/54	Rechtssache T-55/17: Klage, eingereicht am 30. Januar 2017 — Healy/Kommission . . . . .	39
2017/C 112/55	Rechtssache T-56/17: Klage, eingereicht am 27. Januar 2017 — PO u. a./EAD . . . . .	39
2017/C 112/56	Rechtssache T-71/17: Klage, eingereicht am 26. Januar 2017 — France.Com/EUIPO — Frankreich (FRANCE.com) . . . . .	40
2017/C 112/57	Rechtssache T-73/17: Klage, eingereicht am 3. Februar 2017 — RS/Kommission . . . . .	41
2017/C 112/58	Rechtssache T-79/17: Klage, eingereicht am 6. Februar 2017 — Schoonjans/Kommission . . . . .	42
2017/C 112/59	Rechtssache T-80/17: Klage, eingereicht am 6. Februar 2017 — Steiniger/EUIPO — ista Deutschland (IST) . . . . .	43
2017/C 112/60	Rechtssache T-89/17: Klage, eingereicht am 7. Februar 2017 — Erwin Müller/EUIPO — Novus Tablet Technology Finland (NOVUS) . . . . .	43
2017/C 112/61	Rechtssache T-94/17: Klage, eingereicht am 13. Februar 2017 — ACTC/EUIPO — Taiga (tigha) . . . .	44
2017/C 112/62	Rechtssache T-95/17: Klage, eingereicht am 13. Februar 2017 — King.com/EUIPO — TeamLava (Bildschirmanzeigen und Bildschirmsymbole) . . . . .	45
2017/C 112/63	Rechtssache T-96/17: Klage, eingereicht am 13. Februar 2017 — King.com/EUIPO — TeamLava (Animierte Icons) . . . . .	45

2017/C 112/64	Rechtssache T-97/17: Klage, eingereicht am 16. Februar 2017 — Franmax/EUIPO — R. Seelig & Hille (her- bea) . . . . .	46
2017/C 112/65	Rechtssache T-105/17: Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — HSBC Holdings u. a./Kommission	46
2017/C 112/66	Rechtssache T-106/17: Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — JPMorgan Chase u. a./Kommission	47
2017/C 112/67	Rechtssache T-125/17: Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — BASF Grenzach/ECHA . . . . .	48
2017/C 112/68	Rechtssache T-267/16: Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2017 — Tarmac Trading/Europäische Kommission . . . . .	50
2017/C 112/69	Rechtssache T-349/16: Beschluss des Gerichts vom 3. Februar 2017 — Bank Saderat Iran/Rat . . . . .	50
2017/C 112/70	Rechtssache T-596/16: Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2017 — HP/Europäische Kommission, eu-LISA . . . . .	50
2017/C 112/71	Rechtssache T-635/16: Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2017 — IPA/Kommission . . . . .	51
2017/C 112/72	Rechtssache T-908/16: Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2017 — Starbucks (HK)/EUIPO — Now Wireless (nowwireless) . . . . .	51



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2017/C 112/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 104 vom 3.4.2017

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 95 vom 27.3.2017

Abl. C 86 vom 20.3.2017

Abl. C 78 vom 13.3.2017

Abl. C 70 vom 6.3.2017

Abl. C 63 vom 27.2.2017

Abl. C 53 vom 20.2.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 6 de Murcia — Spanien) — IOS Finance EFC SA/ Servicio Murciano de Salud

(Rechtssache C-555/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Richtlinie 2011/7/EU — Geschäftsverkehr zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen — Nationale Regelung, die die sofortige Begleichung einer Hauptforderung von dem Verzicht auf Verzugszinsen und auf die Entschädigung für Beitreibungskosten abhängig macht)*

(2017/C 112/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 6 de Murcia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: IOS Finance EFC SA

Beklagter: Servicio Murciano de Salud

**Tenor**

Die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, insbesondere ihr Art. 7 Abs. 2 und 3, ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die es Gläubigern erlaubt, auf die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Verzugszinsen und auf Entschädigung für Beitreibungskosten im Gegenzug für die sofortige Zahlung der fälligen Hauptschuld zu verzichten, nicht entgegensteht, unter der Bedingung, dass dieser Verzicht freiwillig erklärt wurde, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 56 vom 16.2.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — Brandconcern BV/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**

(Rechtssache C-577/14 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 51 Abs. 2 — Wortmarke LAMBRETTA — Ernsthafte Benutzung der Marke — Antrag auf Erklärung des Verfalls — Erklärung des teilweisen Verfalls — Mitteilung Nr. 2/12 des Präsidenten des EUIPO — Zeitliche Beschränkung eines Urteils des Gerichtshofs)*

(2017/C 112/03)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Brandconcern BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig sowie G. Casucci, N. Ferretti und C. Galli, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo), Scooters India Ltd (Prozessbevollmächtigte: C. Wolfe, Solicitor, sowie B. Brandreth und A. Edwards-Stuart, Barristers)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Brandconcern BV trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

**Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Februar 2017 — Europäische Kommission**

(Gutachtenverfahren 3/15) <sup>(1)</sup>

*(Gutachten nach Art. 218 Abs. 11 AEUV — Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken — Art. 3 AEUV — Ausschließliche Außenzuständigkeit der Europäischen Union — Art. 207 AEUV — Gemeinsame Handelspolitik — Handelsaspekte des geistigen Eigentums — Internationale Übereinkunft, die gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 — Ausnahmen und Beschränkungen zugunsten behinderter Personen)*

(2017/C 112/04)

Verfahrenssprache: alle Amtssprachen

**Antragstellerin**

Europäische Kommission (Bevollmächtigte: B. Hartmann, F. Castillo de la Torre und J. Samnadda)

**Tenor**

Der Abschluss des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — Hansen & Rosenthal KG, H&R Wax Company Vertrieb GmbH/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-90/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Paraffinwachse und deutscher Markt für Paraffingatsch — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Nachweis der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Berechnung der Geldbuße — Legalitätsgrundsatz — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)*

(2017/C 112/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerinnen: Hansen & Rosenthal KG, H&R Wax Company Vertrieb GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen J. Schulte, M. Dallmann und K. Künstner)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer, C. Vollrath und L. Wildpanner im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hansen & Rosenthal KG und die H&R Wax Company Vertrieb GmbH tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 146 vom 4.5.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-94/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Kartelle — Europäischer Markt für Paraffinwachse und deutscher Markt für Paraffingatsch — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Begründungspflicht — Nachweis der Zuwiderhandlung — Verfälschung von Beweisen)*

(2017/C 112/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen U. Itzen und J. Ziebarth)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer, C. Vollrath und L. Wildpanner im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 127 vom 20.4.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 — H&R ChemPharm GmbH/  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-95/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Paraffinwaxse und deutscher Markt für Paraffingatsch — Festsetzung der Preise und Aufteilung der Märkte — Begründungspflicht — Nachweis der Zuwiderhandlung — Verfälschung von Beweisen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

(2017/C 112/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: H&R ChemPharm GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Klusmann, Professor S. Thomas)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Sauer, C. Vollrath und L. Wildpanner im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die H&R ChemPharm GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Elisabeth Schmitt/TÜV Rheinland LGA Products GmbH**

**(Rechtssache C-219/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechtsangleichung — Industriepolitik — Richtlinie 93/42/EWG — Konformitätsprüfung von Medizinprodukten — Vom Hersteller beauftragte benannte Stelle — Pflichten dieser Stelle — Fehlerhafte Brustimplantate — Herstellung unter Verwendung von Silikon — Haftung der benannten Stelle)**

(2017/C 112/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Elisabeth Schmitt

Beklagte: TÜV Rheinland LGA Products GmbH

**Tenor**

1. Die Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 1 und 10 sowie Art. 16 Abs. 6 sind dahin auszulegen, dass der benannten Stelle keine generelle Pflicht obliegt, unangemeldete Inspektionen durchzuführen, Produkte zu prüfen und/oder Geschäftsunterlagen des Herstellers zu sichten. Liegen jedoch Hinweise darauf vor, dass ein Medizinprodukt die Anforderungen der Richtlinie 93/42 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung möglicherweise nicht erfüllt, muss die benannte Stelle alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 6 dieser Richtlinie und den Abschnitten 3.2, 3.3, 4.1 bis 4.3 und 5.1 des Anhangs II der Richtlinie nachzukommen.
2. Die Richtlinie 93/42 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die benannte Stelle im Rahmen des Verfahrens der EG-Konformitätserklärung zum Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte tätig wird. Die Voraussetzungen, unter denen eine von einer benannten Stelle begangene schuldhaftige Verletzung der ihr im Rahmen dieses Verfahrens gemäß dieser Richtlinie obliegenden Pflichten ihre Haftung gegenüber den Endempfängern begründen kann, unterliegen vorbehaltlich der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität dem nationalen Recht.

<sup>(1)</sup> ABL C 279 vom 24.8.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-317/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Kapitalverkehr — Art. 64 AEUV — Kapitalverkehr mit Drittstaaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen — Auf einem schweizerischen Bankkonto gehaltene finanzielle Vermögenswerte — Nachforderungsbescheid — Nachforderungsfrist — Verlängerung der Nachforderungsfrist bei Einkünften außerhalb des Wohnmitgliedstaats)**

(2017/C 112/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: X

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

**Tenor**

1. Art. 64 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er auf eine nationale Regelung Anwendung findet, die eine Beschränkung des von dieser Vorschrift erfassten Kapitalverkehrs vorschreibt, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende verlängerte Nachforderungsfrist, selbst wenn diese Beschränkung auch in Fällen angewandt werden kann, die nichts mit Direktinvestitionen, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten zu tun haben.

2. Die Eröffnung eines Wertpapierkontos durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Person bei einem Bankinstitut außerhalb der Union wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt unter den Begriff des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 64 Abs. 1 AEUV.
3. Die den Mitgliedstaaten durch Art. 64 Abs. 1 AEUV zuerkannte Möglichkeit, Beschränkungen des Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen anzuwenden, gilt auch für Beschränkungen, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende verlängerte Nachforderungsfrist weder für den Dienstleistungserbringer gelten noch die Voraussetzungen oder die Art der Dienstleistungserbringung regeln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 vom 21.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Vilniaus miesto apylinkės teismas — Litauen) — W, V/X**

(Rechtssache C-499/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit auf dem  
Gebiet der elterlichen Verantwortung — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 8 bis 15 —  
Zuständigkeit auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten — Verordnung [EG] Nr. 4/2009 — Art. 3  
Buchst. d — Entgegengesetzte Entscheidungen von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten — Kind mit  
gewöhnlichem Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, in dem sich seine Mutter aufhält — Zuständigkeit der  
Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich der Vater aufhält, für die Änderung einer rechtskräftigen  
Entscheidung, die sie zuvor bezüglich des Aufenthaltsorts des Kindes, der Unterhaltspflichten und der  
Ausübung des Umgangsrechts erlassen haben — Fehlen)*

(2017/C 112/10)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Vilniaus miesto apylinkės teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: W, V

Beklagter: X

**Tenor**

Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen sind dahin auszulegen, dass in einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaats, die eine rechtskräftige Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung und die Unterhaltspflichten für ein minderjähriges Kind erlassen haben, nicht mehr dafür zuständig sind, über einen Antrag auf Änderung der in dieser Entscheidung getroffenen Verfügungen zu entscheiden, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat. Für die Entscheidung über den Antrag sind die Gerichte dieses anderen Mitgliedstaats zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünftge Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Secretario Judicial del Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa — Spanien) — Ramón Margarit Panicello/Pilar Hernández Martínez**

**(Rechtssache C-503/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 267 AEUV — Justizsekretär — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Obligatorische Gerichtsbarkeit — Ausübung richterlicher Aufgaben — Unabhängigkeit — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)**

(2017/C 112/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Secretario Judicial del Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ramón Margarit Panicello

Beklagte: Pilar Hernández Martínez

**Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Secretario Judicial del Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa (Justizsekretär des Gerichts für Fälle von Gewalt gegen Frauen, Terrassa, Spanien) vorgelegten Fragen nicht zuständig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel te Gent — Belgien) — Agro Foreign Trade & Agency Ltd/Petersime NV**

**(Rechtssache C-507/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Selbständige Handelsvertreter — Richtlinie 86/653/EWG — Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten — Belgisches Umsetzungsgesetz — Handelsvertretervertrag — In Belgien ansässiger Unternehmer und in der Türkei ansässiger Handelsvertreter — Rechtswahlklausel zugunsten des belgischen Rechts — Unanwendbares Gesetz — Assoziierungsabkommen EWG — Türkei — Vereinbarkeit)**

(2017/C 112/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van Koophandel te Gent

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Agro Foreign Trade & Agency Ltd

Beklagte: Petersime NV

**Tenor**

Die Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter sowie das von der Republik Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossene, gebilligte und bestätigte Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, mit der diese Richtlinie in das Recht des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt wird und die einen Handelsvertretervertrag, bei dem der Handelsvertreter in der Türkei ansässig ist, wo er die sich aus dem Vertrag ergebenden Tätigkeiten ausübt, und der Unternehmer in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, von ihrem Anwendungsbereich ausschließt, so dass sich der Handelsvertreter unter solchen Umständen nicht auf die Rechte berufen kann, die die Richtlinie Handelsvertretern nach der Beendigung eines solchen Handelsvertretervertrags einräumt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 414 vom 14.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division] — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/Britisch Film Institute**

(Rechtssache C-592/15) (<sup>1</sup>)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n — Steuerbefreiung bestimmter kultureller Dienstleistungen — Keine unmittelbare Wirkung — Bestimmung der steuerbefreiten kulturellen Dienstleistungen — Ermessen der Mitgliedstaaten)

(2017/C 112/13)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagter: Britisch Film Institute

**Tenor**

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, nach dem „bestimmte kulturelle Dienstleistungen“ von der Steuer befreit sind, ist dahin auszulegen, dass ihm keine unmittelbare Wirkung zukommt, so dass sich Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte kulturelle Einrichtungen, die kulturelle Dienstleistungen erbringen, bei fehlender Umsetzung nicht unmittelbar auf ihn berufen können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 27 vom 25.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH/Hettegger Hotel Edelweiss GmbH**

**(Rechtssache C-641/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Richtlinie 2006/115/EG — Art. 8 Abs. 3 — Ausschließliches Recht der Sendeunternehmen — Öffentliche Wiedergabe — Orte, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind — Wiedergabe von Sendungen über Fernsehgeräte in Hotelzimmern)**

(2017/C 112/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Handelsgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Beklagte: Hettegger Hotel Edelweiss GmbH

**Tenor**

Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass die Wiedergabe von Fernseh- und Hörfunksendungen über in Hotelzimmern aufgestellte Fernsehgeräte keine Wiedergabe an einem Ort darstellt, der der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 7.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam — Niederlande) — Aramex Nederland BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane**

**(Rechtssache C-145/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Gültigkeit — Verordnung [EU] Nr. 301/2012 — Positionen 8703 und 8711 — Dreirädriges Fahrzeug mit der Bezeichnung „Spyder“)**

(2017/C 112/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechtshof Amsterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Aramex Nederland BV

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9 Oktober 2012 ist dahin auszulegen, dass ein dreirädriges Fahrzeug wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das mit Reifen, die für dreirädrige Krafträder hergestellt werden, aber Reifen für Kraftwagen ähneln, ausgerüstet ist, mittels eines Lenkers gesteuert wird und mit einer auf dem Ackermann-Prinzip beruhenden Lenkvorrichtung ausgestattet ist, unter Position 8703 dieser Nomenklatur fällt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 200 vom 6.6.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Vrhovno sodišče Republike Slovenije — Slowenien) — C. K., H. F., A. S./Republika Slovenija**

**(Rechtssache C-578/16 PPU) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Grenzen, Asyl und  
Einwanderung — Dublin-System — Verordnung [EU] Nr. 604/2013 — Art. 4 der Charta der Grundrechte  
der Europäischen Union — Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung — Überstellung eines schwer  
kranken Asylbewerbers in den für die Prüfung seines Antrags zuständigen Staat — Fehlen wesentlicher  
Gründe für die Annahme, dass in diesem Mitgliedstaat erwiesene systemische Schwachstellen bestehen —  
Pflichten des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat)**

(2017/C 112/16)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: C. K., H. F., A. S.

Rechtsmittelgegnerin: Republika Slovenija

**Tenor**

1. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass die Frage der Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen „Ermessensklausel“ durch einen Mitgliedstaat nicht allein dem nationalen Recht und dessen Auslegung durch das Verfassungsgericht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt, sondern eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts im Sinne von Art. 267 AEUV darstellt.

2. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist wie folgt auszulegen:

- Auch wenn es keine wesentlichen Gründe für die Annahme gibt, dass in dem für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen bestehen, darf die Überstellung eines Asylbewerbers im Rahmen der Verordnung Nr. 604/2013 nur unter Bedingungen vorgenommen werden, die es ausschließen, dass mit seiner Überstellung eine tatsächliche und erwiesene Gefahr verbunden ist, dass er eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieses Artikels erleidet.
- Wäre mit der Überstellung eines Asylbewerbers, der eine besonders schwere geistige oder körperliche Beeinträchtigung aufweist, die tatsächliche und erwiesene Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden, würde die Überstellung eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des genannten Artikels darstellen.

- Es obliegt den Behörden des Mitgliedstaats, der die Überstellung vorzunehmen hat, und gegebenenfalls dessen Gerichten, alle ernsthaften Zweifel hinsichtlich der Auswirkung der Überstellung auf den Gesundheitszustand des Betroffenen zu beseitigen, indem sie die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit seine Überstellung unter Bedingungen stattfindet, die es ermöglichen, seinen Gesundheitszustand in angemessener und hinreichender Weise zu schützen. Sofern diese Vorsichtsmaßnahmen in Anbetracht der besonderen Schwere der Beeinträchtigung des betreffenden Asylbewerbers nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass seine Überstellung nicht mit der tatsächlichen Gefahr einer wesentlichen und unumkehrbaren Verschlechterung seines Gesundheitszustands verbunden sein wird, obliegt es den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die Durchführung seiner Überstellung auszusetzen, solange er aufgrund seines Zustands nicht überstellungsfähig ist.
- Gegebenenfalls, wenn sich herausstellt, dass nicht mit einer kurzfristigen Besserung des Gesundheitszustands des betreffenden Asylbewerbers zu rechnen ist oder dass bei einer langfristigen Aussetzung des Verfahrens die Gefahr der Verschlechterung seines Zustands besteht, kann der ersuchende Mitgliedstaat beschließen, den Antrag des Asylbewerbers in Anwendung der in Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 vorgesehenen „Ermessensklausel“ selbst zu prüfen.

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 604/2013 kann im Licht von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht dahin ausgelegt werden, dass er den betreffenden Mitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zur Anwendung der genannten Klausel verpflichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 22 vom 23.1.2017.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der  
Kúria — Ungarn) — Magyar Villamos Művek Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli  
Igazgatóság**

(Rechtssache C-28/16) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Mehrwertsteuer —  
Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2, 9, 26, 167, 168 und 173 — Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger, der  
gleichzeitig wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt — Holdinggesellschaft, die für  
ihre Tochtergesellschaften unentgeltliche Dienstleistungen erbringt)

(2017/C 112/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Kúria

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Magyar Villamos Művek Zrt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

**Tenor**

Die Art. 2, 9, 26, 167, 168 und 173 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass, da ein Eingriff einer Holdinggesellschaft wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne dieser Richtlinie darstellt, wenn sie ihren Tochtergesellschaften weder den Preis der von ihr im Interesse des gesamten Konzerns oder einzelner Tochtergesellschaften erworbenen Dienstleistungen noch die darauf entfallende Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, eine solche Holdinggesellschaft für diese erworbenen Dienstleistungen kein Vorsteuerabzugsrecht in Anspruch nehmen kann, soweit diese Dienstleistungen mit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Umsätzen im Zusammenhang stehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 2.5.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Januar 2017 — Amrita Soc. coop. arl u. a./ Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-280/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Pflanzenschutz — Richtlinie 2000/29/EG — Schutz der Europäischen Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse — Durchführungsbeschluss [EU] 2015/789 — Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* [Wells und Raju] — Nichtigkeitsklage — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Rechtsakt mit Verordnungscharakter — Durchführungsmaßnahmen — Unmittelbar betroffene Person)**

(2017/C 112/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Amrita Soc. coop. arl, Dei Agre di Cesi Marta, Comune agricola Lunella Soc. mutua coop. arl, Azienda agricola Rollo Olga, Azienda agricola Borrello Claudia, Società agricola Merico Maria Rosa SNC, Azienda agricola di Marzo Luigi, Azienda agricola Stasi Anna Maria, Azienda agricola Crie di Miggiano Gianluigi, Azienda agricola di Castriota Maria Grazia, Azienda agricola di Cagnoni Fiorella, Azienda agricola Spirido ss agr., Impresa agricola Stefania Stamera, Azienda agricola Clemente Pezzuto di Pezzuto Francesco, Azienda agricola di Simone Cosimo Antonio, Masseria Alti Pareti Soc. agr. arl (Prozessbevollmächtigte: L. Paccione und V. Stamera, avvocati)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Moro und I. Galindo Martín)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Amrita Soc. coop. arl, Dei Agre di Cesi Marta, die Comune agricola Lunella Soc. mutua coop. arl, Azienda agricola Rollo Olga, Azienda agricola Borrello Claudia, die Società agricola Merico Maria Rosa SNC, Azienda agricola di Marzo Luigi, Azienda agricola Stasi Anna Maria, Azienda agricola Crie di Miggiano Gianluigi, Azienda agricola di Castriota Maria Grazia, Azienda agricola di Cagnoni Fiorella, die Azienda agricola Spirido ss agr., Impresa agricola Stamera Stefania, Azienda agricola Clemente Pezzuto di Pezzuto Francesco, Azienda agricola di Simone Cosimo Antonio und die Masseria Alti Pareti Soc. agr. arl tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 18.7.2016.

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. März 2016 von Juozas Edvardas Petraitis gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache T-460/15, Petraitis/Kommission**

**(Rechtssache C-137/16 P)**

(2017/C 112/19)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Juozas Edvardas Petraitis (Prozessbevollmächtigter: T. Veščiūnas, advokatas)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 24. November 2016 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und Herrn Juozas Edvardas Petraitis seine eigenen Kosten auferlegt.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2016 von der Monster Energy Company gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 in der Rechtssache T-429/15, Monster Energy/EUIPO — MAD CATZ INTERACTIVE (MAD CATZ)**

**(Rechtssache C-501/16 P)**

(2017/C 112/20)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

Rechtsmittelführerin: Monster Energy Company (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 16. Februar 2017 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. September von Monster Energy Company gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 14. Juli 2016 in der Rechtssache T-567/15, Monster Energy/EUIPO — Mad Catz Interactive (Darstellung eines schwarzen Quadrats mit vier weißen Streifen)**

**(Rechtssache C-502/16 P)**

(2017/C 112/21)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

Rechtsmittelführerin: Monster Energy Company (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Mit Beschluss vom 16. Februar 2017 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

---

**Rechtsmittel der Anikó Pint gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. November 2016 in der Rechtssache T-660/16, Anikó Pint gegen Europäische Kommission, eingelegt am 1. Dezember 2016**

**(Rechtssache C-625/16 P)**

(2017/C 112/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Anikó Pint (Prozessbevollmächtigter: D. Lazar, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 2. März 2017 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am  
22. Dezember 2016 — Minister Finansów/Gmina Wrocław**

**(Rechtssache C-665/16)**

(2017/C 112/23)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Minister Finansów (Finanzminister)

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Gmina Wrocław (Gemeinde Wrocław/Breslau)

**Vorlagefragen**

Stellt die Übertragung kraft Gesetzes von im Eigentum einer Gemeinde stehenden Immobilien auf den Fiskus gegen Entschädigung dann, wenn aus einer Vorschrift der nationalen Rechtsordnung folgt, dass diese Immobilien weiterhin vom Gemeindepräsidenten, der Vertreter des Fiskus und gleichzeitig ausführendes Organ der Gemeinde ist, verwaltet werden, einen steuerbaren Umsatz im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> dar?

Ist für die Beantwortung der obigen Frage von Bedeutung, ob die Zahlung der Entschädigung an die Gemeinde real erfolgt oder nur eine interne Umbuchung im Rahmen des Gemeindehaushalts darstellt?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello di Torino (Italien), eingereicht am 2. Januar  
2017 — Petronas Lubricants Italy SpA/Livio Guida**

**(Rechtssache C-1/17)**

(2017/C 112/24)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte di Appello di Torino

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Petronas Lubricants Italy SpA

*Beklagter:* Livio Guida

**Vorlagefragen**

1. Kann nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 ein Arbeitgeber mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der von einem ehemaligen Arbeitnehmer vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat (Art. 19 der Verordnung), verklagt wird, eine Widerklage gegen den Arbeitnehmer vor demselben Gericht erheben, bei dem die Klage selbst anhängig ist?
2. Ist im Fall der Bejahung der ersten Frage das Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist, nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 auch dann zuständig, wenn die Widerklage des Arbeitgebers nicht eine ursprünglich eigene Forderung des Arbeitgebers zum Gegenstand hat, sondern eine Forderung, die ursprünglich einer anderen Person zustand (die gleichzeitig Arbeitgeber desselben Arbeitnehmers kraft eines parallelen Arbeitsvertrags ist), und Grundlage für die Widerklage ein Forderungsabtretungsvertrag ist, der zwischen dem Arbeitgeber und dem ursprünglichen Forderungsinhaber nach Erhebung der Klage selbst durch den Arbeitnehmer geschlossen wurde?

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 3. Januar 2017 — Sporting Odds Limited/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Irányítása**

**(Rechtssache C-3/17)**

(2017/C 112/25)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sporting Odds Limited

*Beklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Irányítása

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis, dass die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Begrenzung von Glücksspieltätigkeiten, deren gesetzliches Ziel dem Mitgliedstaat zufolge im Wesentlichen die Bekämpfung der Spielsucht und der Verbraucherschutz sein soll, in einer kohärenten und systematischen Weise erfolgen muss, dahin auszulegen, dass das nationale Monopol des Mitgliedstaates auf On- und Offline veranstaltete Sport- und Pferdewetten im Widerspruch zu ihnen steht, wenn im Übrigen in dem Mitgliedstaat seit der durch ihn vorgenommenen Neuordnung des Marktes private Anbieter andere Online- und Offline-Glücksspiele (Kasinospiele, Kartenspiele, Geldspielautomaten, Online-Kasinospiele und Online-Kartenspiele), die eine erhebliche Suchtgefahr in sich bergen, im Rahmen einer Konzession in Präsenzspielbanken veranstalten dürfen?
2. Sind Art. 56 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis, dass die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Begrenzung von Glücksspieltätigkeiten in einer kohärenten und systematischen Weise erfolgen muss, dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen diesen Artikel vorliegt und dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, wenn sich feststellen lässt, dass die mit der Bekämpfung der Spielsucht und dem gesetzlichen Ziel des Verbraucherschutzes begründete Neuordnung der Marktstruktur in Wirklichkeit zur Folge hat oder bewirkt, dass seit der durch den Mitgliedstaat vorgenommenen Neuordnung des Marktes die Zahl der Spielbanken, die jährlichen Steuern auf Glücksspiele in Spielbanken, die in der staatlichen Haushaltsplanung vorgesehenen Einnahmen aus Gebühren für Spielbankkonzessionen, die von Spielern erworbenen Spielmarken und die zum Erwerb des Spielrechts an Geldspielautomaten erforderlichen Geldbeträge fortlaufend zunehmen?
3. Sind Art. 56 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis, dass die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Begrenzung von Glücksspieltätigkeiten in einer kohärenten und systematischen Weise erfolgen muss, dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen diesen Artikel vorliegt und dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, wenn sich feststellen lässt, dass neben die im Wesentlichen mit der Bekämpfung der Spielsucht und dem gesetzlichen Ziel des Verbraucherschutzes begründete Einführung eines staatlichen Monopols und die zugelassene Veranstaltung von Glücksspielen durch private Anbieter das wirtschaftspolitische Ziel tritt, höhere Nettoeinnahmen aus den Spielen zu erzielen und in möglichst kurzer Zeit außerordentlich hohe Erträge auf dem Spielbankenmarkt zu generieren, um andere Ausgaben aus dem Staatshaushalt und öffentliche Aufgaben zu finanzieren?
4. Sind Art. 56 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis, dass die von einem Mitgliedstaat vorgenommene Begrenzung von Glücksspieltätigkeiten in einer kohärenten und systematischen Weise erfolgen muss, dahin auszulegen, dass ein Verstoß gegen diesen Artikel vorliegt und dieses Erfordernis nicht erfüllt ist sowie eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Anbietern vorliegt, wenn sich feststellen lässt, dass der Mitgliedstaat — unter Berufung auf ein und denselben Grund der öffentlichen Ordnung — einige Online-Glücksspielangebote dem staatlichen Monopol vorbehält, während er den Zugang zu anderen Glücksspielangeboten ermöglicht, indem er eine steigende Zahl von Konzessionen vergibt?

5. Sind Art. 56 AEUV und das Diskriminierungsverbot dahin auszulegen, dass es mit ihnen unvereinbar ist, wenn ausschließlich Anbieter, die über eine Präsenzspielbank (mit Konzession) in Ungarn verfügen, eine Genehmigung für Online-Kasinospiele erhalten können, weshalb Anbieter, die nicht über eine Präsenzspielbank in Ungarn verfügen (einschließlich solcher Anbieter, die in einem anderen Mitgliedstaat über eine Präsenzspielbank verfügen), von Genehmigungen für Online-Kasinospiele ausgeschlossen sind?
6. Sind Art. 56 AEUV und das Diskriminierungsverbot dahin auszulegen, dass es zu ihnen im Widerspruch steht, wenn der Mitgliedstaat durch eine eventuelle Ausschreibung von Konzessionen für Präsenzspielbanken bzw. dadurch, dass er es zuverlässigen Glücksspielveranstaltern erlaubt, sich um eine Konzession für eine Präsenzspielbank zu bewerben, zwar die grundsätzliche Möglichkeit gewährleistet, dass jeder Anbieter, der die gesetzlichen Vorgaben erfüllt — auch solche, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind — eine Konzession für eine Präsenzspielbank und, wenn er eine solche besitzt, die Genehmigung für eine Online-Spielbank erhalten kann, der fragliche Mitgliedstaat aber keine öffentliche und transparente Ausschreibung der Vergabe von Konzessionen durchführt und der Anbieter in der Praxis auch nicht die Möglichkeit hat, eine Bewerbung abzugeben und die Behörden des Mitgliedstaats demgegenüber feststellen, dass der Anbieter widerrechtlich gehandelt habe, als er ohne Genehmigung tätig geworden sei, und gegen ihn eine als verwaltungsrechtlich eingestufte Sanktion verhängen?
7. Sind Art. 56 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis, dass das Genehmigungsverfahren transparent, objektiv und öffentlich sein muss, dahin auszulegen, dass es zu ihnen im Widerspruch steht, wenn der Mitgliedstaat ein System zur Ausschreibung von Konzessionen für bestimmte Glücksspielangebote schafft, aber gleichzeitig die Stelle, die über die Konzessionen entscheidet, anstatt die Konzessionen auszuschreiben, auch Konzessionsverträge mit einzelnen Personen abschließen kann, die als zuverlässige Glücksspielveranstalter eingestuft sind, statt allen Anbietern mit einer einzigen Ausschreibung zu ermöglichen, zu gleichen Bedingungen am Vergabeverfahren teilzunehmen?
8. Für den Fall, dass die siebte Frage zu verneinen ist und dass in dem betreffenden Mitgliedstaat unterschiedliche Verfahren für die Vergabe identischer Konzessionen geschaffen werden dürfen: Muss der Mitgliedstaat in Anwendung von Art. 56 AEUV unter Berücksichtigung des Erfordernisses, dass das Genehmigungsverfahren transparent, objektiv und öffentlich sein muss, und des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur wirksamen Durchsetzung der Unionsvorschriften über die Grundfreiheiten die Gleichwertigkeit dieser Verfahren sicherstellen?
9. Hat es Einfluss auf die Antworten auf die sechste bis achte Frage, wenn gegen die Entscheidung über die Konzessionsvergabe weder im einen noch im anderen Fall eine gerichtliche Überprüfung oder ein anderer wirksamer Rechtsbehelf gewährleistet ist?
10. Sind Art. 56 AEUV, der in Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sowie die institutionelle und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten in Verbindung mit Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte (im Folgenden: Charta) sowie den sich daraus ergebenden Rechten auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle und auf Verteidigung dahin auszulegen, dass das mit der Sache befasste nationale Gericht bei der Prüfung der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden unionsrechtlichen Anforderungen sowie der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Begrenzung auch dann von Amts wegen eine Prüfung und eine Beweiserhebung anordnen und durchführen darf, wenn das nationale Verfahrensrecht des Mitgliedstaats ansonsten keine gesetzliche Befugnis hierzu verleiht?
11. Ist Art. 56 AEUV in Verbindung mit Art. 47 und 48 der Charta und den sich daraus ergebenden Rechten auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle und auf Verteidigung dahin auszulegen, dass das mit der Sache befasste nationale Gericht bei der Prüfung der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden unionsrechtlichen Anforderungen sowie der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebenen Begrenzung die Beweislast nicht den von der Begrenzung betroffenen Anbietern auferlegen darf, sondern dass es dem Mitgliedstaat obliegt — konkret der staatlichen Behörde, die die in dem Rechtsstreit angefochtene Entscheidung erlassen hat —, die Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht sowie deren Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit darzulegen und zu beweisen, so dass in Ermangelung dessen automatisch feststeht, dass die nationale Regelung gegen das Unionsrecht verstößt?

12. Ist Art. 56 AEUV auch unter Berücksichtigung des in Art. 41 Abs. 1 der Charta verankerten Rechts auf ein faires Verfahren, des in ihrem Art. 41 Abs. 2 Buchst. a verankerten Rechts, gehört zu werden, und der in ihrem Art. 41 Abs. 2 Buchst. c verankerten Begründungspflicht sowie des in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, aber auch der institutionellen und Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass diese Vorgaben nicht erfüllt sind, wenn die mit der Sache befasste Behörde des Mitgliedstaats den Glücksspielveranstalter gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts weder über die Einleitung des Verfahrens zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterrichtet noch später im Verlauf des Verwaltungsverfahrens seine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht einholt und in einem Verfahren mit nur einer Instanz eine vom nationalem Recht als verwaltungsrechtlich eingestufte Sanktion verhängt, ohne in der Begründung ihrer Entscheidung diese Vereinbarkeit oder die sie untermauernden Beweise im Einzelnen darzulegen?
13. Sind unter Berücksichtigung von Art. 56 AEUV, der Art. 41 Abs. 1, Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und c, Art. 47 und Art. 48 der Charta sowie der sich daraus ergebenden Rechte auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle und auf Verteidigung die in den genannten Artikeln vorgesehenen Anforderungen erfüllt, wenn der Glücksspielveranstalter die Unvereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht erstmals und ausschließlich vor dem nationalen Gericht geltend machen kann?
14. Kann Art. 56 AEUV bzw. die Pflicht der Mitgliedstaaten, Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen/begründen, dahin ausgelegt werden, dass der Mitgliedstaat dieser Pflicht nicht genügt hat, wenn weder zum Zeitpunkt der Einführung der Beschränkung noch zum Zeitpunkt ihrer Überprüfung eine einschlägige Folgenabschätzung vorlag bzw. vorliegt, die die mit der Beschränkung verfolgten Zwecke der öffentlichen Ordnung untermauert?
15. Lässt sich unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens für die Höhe der zu verhängenden verwaltungsrechtlichen Sanktion, der Natur der mit der Sanktion belegten Tätigkeit, insbesondere der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Tätigkeit, sowie des repressiven Zwecks der Geldbuße auf der Grundlage der Art. 47 und 48 der Charta feststellen, dass die fragliche verwaltungsrechtliche Sanktion „Strafcharakter“ hat, und wirkt sich dieser Umstand auf die Antworten auf die elfte bis vierzehnte Frage aus?
16. Ist Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass das mit der Sache befasste Gericht, falls es aufgrund der Antworten auf die vorhergehenden Fragen feststellt, dass die Regelung und ihre Anwendung rechtswidrig sind, feststellen muss, dass auch die Sanktion, die auf der nicht mit Art. 56 AEUV im Einklang stehenden nationalen Regelung beruht, gegen Unionsrecht verstößt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Aue, Zweigstelle Stollberg (Deutschland) eingereicht  
am 10. Januar 2017 — Thomas Hübner gegen LVM Lebensversicherungs AG**

(Rechtssache C-11/17)

(2017/C 112/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Aue, Zweigstelle Stollberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Thomas Hübner

*Beklagte:* LVM Lebensversicherungs AG

**Vorlagefragen**

1. Ist Anhang II Buchst. A der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 <sup>(1)</sup> [in Verbindung mit] Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 3 [der Richtlinie 90/619/EWG <sup>(2)</sup>] dahingehend auszulegen, dass ein Verbraucher während der gesamten Einzahlungsdauer einer Lebens- oder Rentenversicherung zum Rücktritt berechtigt ist, wenn er in Unkenntnis des Widerrufsrechts wegen fehlerhafter Belehrung durch das Lebens- oder Rentenversicherungsunternehmen mehrere Jahre auf den Vertrag eingezahlt hat?

2. Ist eine nationale Regelung, die aus dem Gedanken des Rechts auf Treu und Glauben ein Recht des Verbrauchers auf Widerruf verwirkt ansieht, weil der Versicherungsnehmer in Unkenntnis des Widerrufsrechts auf einen Vertrag, auf den der Schuldner noch laufend bis zum Zeitpunkt der Kenntnis einzahlt, mit obiger Richtlinie vereinbar?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 360, S. 1.
- (<sup>2</sup>) Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. L 330, S. 50.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Kammergerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2017 — Vincent Pierre Oberle**

**(Rechtssache C-20/17)**

(2017/C 112/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Kammergericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller und Beschwerdeführer: Vincent Pierre Oberle*

**Vorlagefrage**

Ist Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (<sup>1</sup>) (EuErbVO) dahingehend auszulegen, dass damit auch die ausschließliche internationale Zuständigkeit für den Erlass der nicht vom Europäischen Nachlasszeugnis ersetzten nationalen Nachlasszeugnisse in den jeweiligen Mitgliedsstaaten (vgl. Art. 62 Abs. 3 EuErbVO) bestimmt wird, mit der Folge, dass abweichende Bestimmungen der nationalen Gesetzgeber hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit für die Ausstellung der nationalen Nachlasszeugnisse — wie z. B. in Deutschland § 105 des Familiengesetzbuchs (FamFG) — wegen Verstoßes gegen höherrangiges Europarecht unwirksam sind?

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 201, S. 107.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky (Tschechische Republik), eingereicht am 18. Januar 2017 — Catlin Europe SE/O. K. Trans Praha spol. s r. o.**

**(Rechtssache C-21/17)**

(2017/C 112/28)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší soud České republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin (Antragsgegnerin): Catlin Europe SE*

Antragstellerin: O. K. Trans Praha spol. s r. o.

### Vorlagefrage

Ist Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (im Folgenden: EuMahnVO) dahin auszulegen, dass die fehlende Belehrung des Empfängers über die Möglichkeit der Verweigerung der Annahme des zuzustellenden Schriftstücks gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000<sup>(3)</sup> des Rates (im Folgenden: Zustellungsverordnung) den Antragsgegner (Empfänger) berechtigt, eine Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls gemäß Art. 20 Abs. 2 der EuMahnVO zu beantragen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 399, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2007, L 324, S. 79.

<sup>(3)</sup> ABl. 2000, L 160, S. 37.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 18. Januar 2017 — Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst gegen Republik Österreich**

**(Rechtssache C-24/17)**

(2017/C 112/29)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Antragsteller:* Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst

*Antragsgegnerin:* Republik Österreich

### Vorlagefragen

- 1.1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG<sup>(1)</sup> iVm Art 21 der Grundrechtecharta, dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, mit der ein (in Bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr) altersdiskriminierendes Besoldungssystem durch ein neues Besoldungssystem ersetzt wird, die Überleitung der Bestandsbediensteten in das neue Besoldungssystem aber dadurch erfolgt, dass das neue Besoldungssystem rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stammgesetzes in Kraft gesetzt wird, sich die erstmalige Einstufung in das neue Besoldungssystem aber nach dem gemäß dem alten Besoldungssystem für einen bestimmten Überleitungsmonat (Februar 2015) tatsächlich ausbezahlten Gehalt richtet, so dass die bisherige Altersdiskriminierung in ihren finanziellen Auswirkungen fortwirkt?
- 1.2. Für den Fall der Bejahung der Frage 1.1.

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 17 der Richtlinie 2000/78/EG, dahin auszulegen, dass Bestandsbedienstete, die in Bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Lebensjahr im alten Besoldungssystem diskriminiert wurden, einen finanziellen Ausgleich erhalten müssen, wenn diese Altersdiskriminierung auch nach Überleitung in das neue Besoldungssystem in ihren finanziellen Auswirkungen fortwirkt?

## 1.3. Für den Fall der Verneinung der Frage 1.1.:

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), dahin auszulegen, dass dem darin verbrieften Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz eine nationale Regelung entgegensteht, nach der das alte diskriminierende Besoldungssystem in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden ist und sich die Überleitung der Besoldung von Bestandsbediensteten in das neue Besoldungsregime allein nach dem für den Überleitungsmonat zu ermittelnden bzw ausbezahlten Gehalt richtet?

2. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art 45 AEUV, Art 7 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union <sup>(1)</sup>, und Art 20 f GRC, dahin auszulegen, dass es einer Regelung entgegensteht, nach der Vordienstzeiten eines Vertrags bediensteten
- in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, uä zur Gänze,
  - in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber nur bei Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren anrechenbar sind?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ABl. L 303, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 141, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 23. Januar 2017 —  
Sucrerie de Toury SA/Ministre de l'économie et des finances**

(Rechtssache C-31/17)

(2017/C 112/30)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Sucrerie de Toury SA

*Kassationsbeschwerdegegner:* Ministre de l'économie et des finances

**Vorlagefrage**

Fallen für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendete Energieerzeugnisse ausschließlich unter die mit Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 <sup>(1)</sup> eröffnete Möglichkeit zur Steuerbefreiung, oder fallen sie auch, was den Teil dieser Erzeugnisse betrifft, dessen Verbrauch der Stromerzeugung entspricht, in den Bereich der in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung zur Steuerbefreiung?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 25. Januar 2017 —  
Lubrizon France SAS/Caisse nationale du Régime social des indépendants (RSI) participations  
extérieures**

**(Rechtssache C-39/17)**

(2017/C 112/31)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Lubrizon France SAS

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Caisse nationale du Régime social des indépendants (RSI) participations extérieures

**Vorlagefrage**

Ist es mit den Art. 28 und 30 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unvereinbar, dass der Wert von Gegenständen, die von einem der Solidaritätsabgabe für Unternehmen zugunsten der Sozialversicherung und der Zusatzabgabe hierzu Unterliegenden oder für dessen Rechnung für die Zwecke seines Unternehmens aus Frankreich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht werden, bei der Festsetzung des Gesamtumsatzes berücksichtigt wird, der die Bemessungsgrundlage dieser Abgaben bildet?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am  
26. Januar 2017 — Fashion ID GmbH & Co.KG gegen Verbraucherzentrale NRW eV**

**(Rechtssache C-40/17)**

(2017/C 112/32)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Fashion ID GmbH & Co.KG

*Berufungsbeklagter:* Verbraucherzentrale NRW eV

*Andere Parteien:* Facebook Ireland Limited, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

**Vorlagefragen**

1. Steht die Regelung in Artikeln 22, 23 und 24 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995<sup>(1)</sup> einer nationalen Regelung entgegen, die neben den Eingriffsbefugnissen der Datenschutzbehörden und den Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Betroffenen gemeinnützigen Verbänden zur Wahrung der Interessen der Verbraucher die Befugnis einräumt, im Falle von Verletzungen gegen den Verletzer vorzugehen?

Falls die Frage 1) verneint wird:

2. Ist in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem jemand einen Programmcode in seine Webseite einbindet, der den Browser des Benutzers veranlasst, Inhalte von einem Dritten anzufordern und hierzu personenbezogene Daten an den Dritten zu übermitteln, der Einbindende „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchstabe d) der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995, wenn er selber diesen Datenverarbeitungsvorgang nicht beeinflussen kann?

3. Falls die Frage 2 zu verneinen ist: Ist Art. 2 Buchstabe d) der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dahingehend auszulegen, dass er die Haftung und Verantwortlichkeit in dem Sinne abschließend regelt, dass er einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme eines Dritten entgegen steht, der zwar nicht „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist, aber die Ursache für den Verarbeitungsvorgang setzt, ohne diesen zu beeinflussen?
4. Auf wessen „berechtigte Interessen“ ist in einer Konstellation wie der vorliegenden bei der nach Art. 7 Buchstabe f) der Richtlinie 95/46/EG vorzunehmende Abwägung abzustellen? Auf das Interesse an der Einbindung von Drittinhalten oder auf das Interesse des Dritten?
5. Wem gegenüber muss die nach Art. 7 Buchstabe a) und Art. 2 Buchstabe h) der Richtlinie 95/46/EG zu erklärende Einwilligung in einer Konstellation wie der vorliegenden erfolgen?
6. Trifft die Informationspflicht des Art. 10 der Richtlinie 95/46/EG in einer Situation wie der vorliegenden auch den Betreiber der Webseite, der den Inhalt eines Dritten eingebunden hat und so die Ursache für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dritten setzt?

---

(<sup>1</sup>) ABl L 281, S. 31.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem (Niederlande),  
eingereicht am 1. Februar 2017 — X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

**(Rechtssache C-47/17)**

(2017/C 112/33)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* X

*Beklagte:* Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

**Vorlagefragen**

1. Hat der ersuchte Mitgliedstaat unter Berücksichtigung von Sinn, Inhalt und Zweck der Dublin-Verordnung (<sup>1</sup>) und der Verfahrensrichtlinie (<sup>2</sup>) innerhalb von zwei Wochen auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (<sup>3</sup>) zu antworten?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Gilt dann unter Berücksichtigung des letzten Satzes von Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung die in Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 343/2003 (<sup>4</sup>) (jetzt Art. 25 Abs. 1 der Dublin-Verordnung) vorgesehene Frist von höchstens einem Monat?
3. Bei Verneinung der ersten und der zweiten Frage: Verfügt der ersuchte Mitgliedstaat aufgrund des Wortes „bemüht sich“ in [der niederländischen Sprachfassung von] Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung über eine angemessene Frist, um auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung zu antworten?
4. Wenn der ersuchte Mitgliedstaat tatsächlich binnen einer angemessenen Frist nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung antworten muss, handelt es sich dann wie im vorliegenden Fall nach Ablauf von **mehr als sechs Monaten** [Or. 14] noch um eine angemessene Frist? Bei Verneinung dieser Frage: Was hat dann als angemessene Frist zu gelten?
5. Welche Folge ist daran zu knüpfen, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb von zwei Wochen, einem Monat oder einer angemessenen Frist auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung antwortet? Ist der ersuchende Mitgliedstaat dann zuständig, den Asylantrag des Ausländers inhaltlich zu prüfen, oder ist dies der ersuchte Mitgliedstaat?

6. Wenn davon auszugehen ist, dass der ersuchte Mitgliedstaat für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist, weil er nicht rechtzeitig auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung geantwortet hat, innerhalb welcher Frist hat dann der ersuchende Mitgliedstaat, im vorliegenden Fall der Beklagte, dies dem Ausländer mitzuteilen?

- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- <sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- <sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).
- <sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem (Niederlande),  
eingereicht am 3. Februar 2017 — X/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

**(Rechtssache C-48/17)**

(2017/C 112/34)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Haarlem

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* X

*Beklagter:* Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

**Vorlagefragen**

1. Hat der ersuchte Mitgliedstaat unter Berücksichtigung von Sinn, Inhalt und Zweck der Dublin-Verordnung <sup>(1)</sup> und der Verfahrensrichtlinie <sup>(2)</sup> innerhalb von zwei Wochen auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung <sup>(3)</sup> zu antworten?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Gilt dann unter Berücksichtigung des letzten Satzes von Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung die in Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 <sup>(4)</sup> (jetzt Art. 25 Abs. 1 der Dublin-Verordnung) vorgesehene Frist von höchstens einem Monat?
3. Bei Verneinung der ersten und der zweiten Frage: Verfügt der ersuchte Mitgliedstaat aufgrund des Wortes „bemüht sich“ in [der niederländischen Sprachfassung von] Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung über eine angemessene Frist, um auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung zu antworten?
4. Wenn der ersuchte Mitgliedstaat tatsächlich binnen einer angemessenen Frist nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung antworten muss, handelt es sich dann wie im vorliegenden Fall nach Ablauf von siebeneinhalb Wochen noch um eine angemessene Frist? Bei Verneinung dieser Frage: Was hat dann als angemessene Frist zu gelten?
5. Welche Folge ist daran zu knüpfen, wenn der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb von zwei Wochen oder einer angemessenen Frist auf das Verlangen einer neuerlichen Prüfung antwortet? Ist der ersuchende Mitgliedstaat dann zuständig, den Asylantrag des Ausländers inhaltlich zu prüfen, oder ist dies der ersuchte Mitgliedstaat?

6. Wenn davon auszugehen ist, dass der ersuchte Mitgliedstaat für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist, weil er nicht rechtzeitig auf das das Verlangen einer neuerlichen Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung geantwortet hat, innerhalb welcher Frist hat dann der ersuchende Mitgliedstaat, im vorliegenden Fall der Beklagte, dies dem Ausländer mitzuteilen?

- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- <sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- <sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).
- <sup>(4)</sup> Verordnung des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 50, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark), eingereicht am 1. Februar 2017 —  
Koppers Denmark ApS/Skatteministeriet**

(Rechtssache C-49/17)

(2017/C 112/35)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Østre Landsret

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Koppers Denmark ApS

*Beklagter:* Skatteministeriet

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom dahin auszulegen, dass der Verbrauch von in Eigenproduktion hergestellten Energieerzeugnissen für die Herstellung anderer Energieerzeugnisse in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren, in der die hergestellten Energieerzeugnisse nicht als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden, steuerbefreit ist?
2. Ist Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten den Umfang der Steuerbefreiung in der Weise einschränken können, dass nur der Verbrauch eines Energieerzeugnisses bei der Herstellung eines gleichwertigen Energieerzeugnisses (d. h. eines Energieerzeugnisses, das wie das verbrauchte Energieerzeugnis steuerpflichtig ist) von der Befreiung erfasst wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am  
3. Januar 2017 — Bahtiar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite**

**(Rechtssache C-56/17)**

(2017/C 112/36)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Bahtiar Fathi

*Beklagter:* Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

**Vorlagefragen**

1. Folgt aus Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(1)</sup>, ausgelegt in Verbindung mit dem 12. Erwägungsgrund und Art. 17 der Verordnung, dass er es zulässt, wenn in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung erlassen wird, die eine Prüfung eines in ihm gestellten Antrags auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Verordnung darstellt, ohne dass über die Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats nach den Kriterien der Verordnung ausdrücklich entschieden wurde, wenn im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für eine Abweichung nach Art. 17 der Verordnung gegeben sind?
2. Folgt aus Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 604/2013, ausgelegt in Verbindung mit dem 54. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32 <sup>(2)</sup>, dass über einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung unter den Umständen des Ausgangsverfahrens und wenn keine Abweichung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung anwendbar ist, eine Entscheidung erlassen werden muss, mit der sich der Mitgliedstaat verpflichtet, den Antrag nach den Kriterien der Verordnung zu prüfen, und die darauf gestützt wird, dass die Vorschriften der Verordnung für den Antragsteller gelten?
3. Ist Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen, dass in einem gegen einen Bescheid zur Versagung von internationalem Schutz gerichteten Klageverfahren das Gericht nach dem 54. Erwägungsgrund der Richtlinie beurteilen muss, ob die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für den Antragsteller gelten, wenn der Mitgliedstaat nicht ausdrücklich über seine Zuständigkeit zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz nach den Kriterien der Verordnung entschieden hat? Ist aufgrund des 54. Erwägungsgrunds der Richtlinie 2013/32 davon auszugehen, dass wenn keine Anhaltspunkte für die Anwendung des Art. 17 der Verordnung Nr. 604/2013 gegeben sind und der Antrag auf internationalen Schutz auf der Grundlage der Richtlinie 2011/95 <sup>(3)</sup> vom Mitgliedstaat, in dem er gestellt wurde, geprüft wurde, die Rechtslage der Person vom Anwendungsbereich der Verordnung auch dann umfasst ist, wenn der Mitgliedstaat nicht ausdrücklich über seine Zuständigkeit nach den Kriterien der Verordnung entschieden hat?
4. Folgt aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU, dass der Verfolgungsgrund der „Religion“ unter den Umständen des Ausgangsverfahrens vorliegt, wenn der Antragsteller nicht in Bezug auf alle vom Religionsbegriff im Sinne dieser Vorschrift umfassten Komponenten, die für die Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Religion von grundlegender Bedeutung sind, Erklärungen abgegeben und Dokumente vorgelegt hat?
5. Folgt aus Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU, dass auf Religion im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie beruhende Verfolgungsgründe gegeben sind, wenn unter den Umständen des Ausgangsverfahrens der Antragsteller geltend macht, dass er wegen seiner Religion verfolgt worden sei, er aber keine Erklärungen abgegeben und keine Beweise über Umstände, die für die Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Religion üblich sind, darunter solche, die mit der Vornahme oder Nichtvornahme von religiösen Betätigungen, mit religiösen Meinungsäußerungen zusammenhängen und für den Verfolger einen Grund wären, anzunehmen dass die Person dieser Religion angehört, sowie über Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, vorgelegt hat?

6. Folgt aus Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU, ausgelegt in Verbindung mit Art. 18 und 10 der Charta der Grundrechte der EU und dem Begriff der Religion im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens:
- a. der Begriff der Religion nach dem Unionsrecht Handlungen nicht umfasst, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten? Können solche Handlungen, die im Herkunftsstaat des Antragstellers als strafbar gelten, Verfolgungshandlungen darstellen?
  - b. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und der öffentlichen Ordnung im Herkunftsstaat des Antragstellers festgelegte Einschränkungen als zulässig gelten sollen, wenn man das Verbot des Proselytismus und das Verbot von Handlungen gegen die Religion, auf der die Gesetzes- und Verordnungsvorschriften in diesem Land gründen, berücksichtigt? Stellen die genannten Verbote an sich Verfolgungshandlungen im Sinne der angeführten Vorschriften der Richtlinie dar, wenngleich die Gesetze nicht ausdrücklich gegen eine bestimmte Religion gerichtet sind, wenn der Verstoß dagegen unter Todesstrafe gestellt ist?
7. Folgt aus Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU, ausgelegt in Verbindung mit Abs. 5 Buchst. b der Vorschrift, Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens die Bewertung der Tatsachen und der Umstände nur anhand der vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen und vorgelegten Dokumente erfolgen soll, es jedoch zulässig ist, einen Nachweis der vom Begriff der Religion im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie umfassten Komponenten, die fehlen, zu verlangen, wenn:
- ohne diese Angaben der Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet im Sinne von Art. 32 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU gelten würde und
  - nach dem nationalen Recht die zuständige Behörde verpflichtet ist, alle für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz relevanten Umstände festzustellen, während das Gericht im Rahmen der Anfechtung des Versagungsbescheids darauf hinweisen muss, dass die Person keine Beweise angeboten und vorgelegt hat?

- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- <sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- <sup>(3)</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 3. Februar 2017 — SCI  
Château du Grand Bois/Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer  
(FranceAgriMer)**

**(Rechtssache C-59/17)**

(2017/C 112/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SCI Château du Grand Bois

Beklagter: Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)

**Vorlagefragen**

1. Erlauben es die Art. 76, 78 und 81 der Durchführungsverordnung vom 27. Juni 2008 <sup>(1)</sup> den Bediensteten, die eine Kontrolle vor Ort durchführen, ohne Einverständnis des Betreibers die Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs zu betreten?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist danach zu unterscheiden, ob die fraglichen Flächen umzäunt sind oder nicht?
3. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Art. 76, 78 und 81 der Durchführungsverordnung vom 27. Juni 2008 mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar, wie er durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. 2008, L 170, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação do Porto (Portugal), eingereicht am 7. Februar 2017 — Saey Home & Garden NV/SA/Lusavouga-Máquinas e Acessórios Industriais SA**

(Rechtssache C-64/17)

(2017/C 112/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal da Relação do Porto

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Saey Home & Garden NV/SA (zuvor Beklagte)

Rechtsmittelgegnerin: Lusavouga-Máquinas e Acessórios Industriais SA (zuvor Klägerin)

**Vorlagefragen**

1. Ist die Klage nach der Grundregel des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 <sup>(1)</sup> bei den belgischen Gerichten zu erheben, weil Belgien das Land ist, in dem die Beklagte ihren Sitz hat und tatsächlich ansässig ist?
2. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, da sie einen Vertriebsvertrag betrifft und die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Portugal zu erfüllen waren?
3. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und c dieser Verordnung bei den spanischen Gerichten zu erheben, da sie einen Vertriebsvertrag betrifft und die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Spanien zu erfüllen waren?
4. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b erster Gedankenstrich dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in eine Vielzahl von Kaufverträgen zerfällt, wobei alle verkauften Waren in Portugal auszuliefern waren, wie es bei einer Lieferung am 21. Januar 2014 der Fall war?
5. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b erster Gedankenstrich dieser Verordnung bei den belgischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in eine Vielzahl von Kaufverträgen zerfällt, wobei alle verkauften Waren in Belgien [von der Beklagten an die Klägerin] geliefert wurden?

6. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b erster Gedankenstrich dieser Verordnung bei den spanischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in eine Vielzahl von Kaufverträgen zerfällt, wobei alle verkauften Waren dazu bestimmt sind, in Spanien ausgeliefert zu werden, und dort getätigte Geschäfte betreffen?
7. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der sich in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in der Erbringung einer Dienstleistung der Klägerin an die Beklagte materialisiert, wobei die Klägerin Geschäfte vorantreibt, die indirekt die Beklagte betreffen?
8. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und b zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung bei den spanischen Gerichten zu erheben, da sie einen Rahmenvertriebsvertrag betrifft, der sich in der Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten in der Erbringung einer Dienstleistung der Klägerin an die Beklagte materialisiert, wobei die Klägerin mittels einer in Spanien ausgeübten Tätigkeit Geschäfte vorantreibt, die indirekt die Beklagte betreffen?
9. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 5 dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, da sie einen Vertriebsvertrag betrifft und der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Beklagten einem Rechtsstreit zwischen einem Auftraggeber (d. h., dem „bewilligenden Unternehmen“) und einem Agenten in Portugal gleichzusetzen ist?
10. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 7 Abs. 5 dieser Verordnung bei den spanischen Gerichten zu erheben, da sie einen Vertriebsvertrag betrifft und der Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der Beklagten einem Rechtsstreit zwischen einem Auftraggeber (d. h., dem „bewilligenden Unternehmen“) und einem Agenten gleichzusetzen ist, der als in Spanien befindlich anzusehen ist, da er dort seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen hat?
11. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach Art. 25 Abs. 1 dieser Verordnung bei den belgischen Gerichten, konkret bei einem Gericht in Kortrijk zu erheben, da die Beklagte und die Klägerin in Punkt 20 der allgemeinen Bedingungen, die für alle Verkäufe der Beklagten an die Klägerin galten, eine schriftliche, nach belgischem Recht vollkommen gültige Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben, wonach „any dispute of any nature whatsoever shall be the exclusive jurisdiction of the courts of Kortrijk“ [für jegliche Streitigkeiten gleich welcher Art ausschließlich die Gerichte in Kortrijk zuständig sind]?
12. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitte 2 bis 7 dieser Verordnung bei den portugiesischen Gerichten zu erheben, weil die Hauptanknüpfungspunkte der Vertragsbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten das Hoheitsgebiet und die Rechtsordnung Portugals betreffen?
13. Ist die Klage (gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012) nach den Vorschriften des Kapitels II Abschnitte 2 bis 7 dieser Verordnung bei den spanischen Gerichten zu erheben, weil die Hauptanknüpfungspunkte der Vertragsbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten das Hoheitsgebiet und die Rechtsordnung Spaniens betreffen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 7. Februar 2017 — Todor Iliev/Blagovesta Ilieva**

**(Rechtssache C-67/17)**

(2017/C 112/39)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad — Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Todor Iliev

*Beklagte:* Blagovesta Ilieva

**Vorlagefragen**

1. Stellt eine Klage zwischen früheren Ehegatten auf Teilung einer während der Ehe als gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten erworbenen beweglichen Sache einen Rechtsstreit in Bezug auf die ehelichen Güterstände im Sinne von Art. 1 Abs. [2] Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 <sup>(1)</sup> dar?
2. Ist ein Rechtsstreit über die Teilung einer beweglichen Sache, die während der Ehe erworben, aber nur im Namen eines der Ehegatten bei den zuständigen nationalen Behörden registriert wurde, nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen?
3. Welches Gericht ist für einen Rechtsstreit zwischen früheren Ehegatten über das Eigentum an während ihrer Zivilehe erworbenen beweglichen Sachen zuständig, wenn die Ehegatten Angehörige eines Mitgliedstaats der Union sind, im Verfahren aber festgestellt wurde, dass sie zum Zeitpunkt der Eheschließung, des Erwerbs der Sachen, der Beendigung der Ehe und des Antrags auf Teilung der Sachen nach Beendigung der Ehe ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 DES RATES vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 17. Februar 2017 — Zurich Insurance PLC, Metso Minerals Oy/Abnormal Load Services (International) Limited**

**(Rechtssache C-88/17)**

(2017/C 112/40)

*Verfahrenssprache: Finnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Korkein oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Zurich Insurance PLC, Metso Minerals Oy

*Rechtsmittelgegner:* Abnormal Load Services (International) Limited

**Vorlagefrage**

Wie werden der Ort bzw. die Orte der Erbringung einer Dienstleistung nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001<sup>(1)</sup> bestimmt, wenn es um einen Vertrag geht, der die Güterbeförderung zwischen Mitgliedstaaten betrifft, und der Transport aus mehreren Teilen besteht, in denen unterschiedliche Transportmittel verwendet werden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Castellón — Spanien) — Banco Popular Español SA/Elena Lucaciu, Cristian Laurentiu Lucaciu**

**(Rechtssache C-349/15)<sup>(1)</sup>**

(2017/C 112/41)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 4.9.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs vom 23. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Zamora — Spanien) — Javier Ángel Rodríguez Sánchez/Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SAU (Banco CEISS)**

**(Rechtssache C-381/15)<sup>(1)</sup>**

(2017/C 112/42)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Alicante — Spanien) — Manuel González Poyato, Ana Belén Tovar García/Banco Popular Español SA**

**(Rechtssache C-34/16)<sup>(1)</sup>**

(2017/C 112/43)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 136 vom 18.4.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Navarra — Spanien) — Instituto de Religiosas Oblatas del Santísimo Redentor/ Joaquín Taberna Carvajal**

**(Rechtssache C-352/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 112/44)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 326 vom 5.9.2016.

# GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union**

**(Rechtssache T-40/15) <sup>(1)</sup>**

**(Außervertragliche Haftung — Genauigkeit der Klageschrift — Verjährung — Zulässigkeit — Art. 47 der Charta der Grundrechte — Angemessene Urteilsfrist — Materieller Schaden — Zinsen auf den Betrag der nicht entrichteten Geldbuße — Kosten einer Bankbürgschaft — Kausalzusammenhang)**

(2017/C 112/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

## Parteien

**Klägerinnen:** Plásticos Españoles, SA (ASPLA) (Torrelavega, Spanien) und Armando Álvarez, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer, C. Ruixó Claramunt und S. Moya Izquierdo, dann M. Troncoso Ferrer und S. Moya Izquierdo)

**Beklagte:** Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Placco, dann J. Inghelram, Á. Almendros Manzano und P. Giusta)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel, F. Castilla Contreras und C. Urraca Caviedes)

## Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen aufgrund der Dauer des Verfahrens vor dem Gericht im Rahmen der Rechtssachen, in denen die Urteile vom 16. November 2011, ASPLA/Kommission (T-76/06, nicht veröffentlicht, EU:T:2011:672), und vom 16. November 2011, Álvarez/Kommission (T-78/06, nicht veröffentlicht, EU:T:2011:673) ergangen sind, entstanden sein soll

## Tenor

1. Die Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, wird verurteilt, an die Plásticos Españoles, SA (ASPLA) eine Entschädigung von 44 951,24 Euro und an die Armando Álvarez, SA eine Entschädigung von 111 042,48 Euro für den von jeder dieser Gesellschaften aufgrund der Nichteinhaltung der angemessenen Urteilsfrist in den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 16. November 2011, ASPLA/Kommission (T-76/06, nicht veröffentlicht, EU:T:2011:672), und vom 16. November 2011, Álvarez/Kommission (T-78/06, nicht veröffentlicht, EU:T:2011:673) ergangen sind, erlittenen materiellen Schaden zu zahlen. Jede dieser Entschädigungen wird unter Einbeziehung von Ausgleichszinsen, gerechnet ab dem 27. Januar 2015 bis zur Verkündung des vorliegenden Urteils, anhand der von Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Union) im Mitgliedstaat des Sitzes dieser Gesellschaften für den fraglichen Zeitraum festgestellten jährlichen Inflationsrate neu bewertet.
2. Für jede der oben in der Nr. 1 genannten Entschädigungen sind ab Verkündung des vorliegenden Urteils bis zu ihrer vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zweier Prozentpunkte zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. ASPLA und Armando Álvarez einerseits und die Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, andererseits tragen ihre eigenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Hernández Zamora/EUIPO — Rosen Tantau (Paloma)

(Rechtssache T-369/15) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Paloma — Ältere Unionsbildmarke Paloma — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2017/C 112/46)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Hernández Zamora, SA (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. L. Rivas Zurdo und I. Munilla Muñoz)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Rosen Tantau KG (Uetersen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2015 (Sache R 1697/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Hernández Zamora und Rosen Tantau

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hernández Zamora, SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — European Dynamics Luxembourg u. a./EMA

(Rechtssache T-441/15) <sup>(1)</sup>

*(Schiedsklausel — Mehrfach-Rahmenvertrag mit Kaskadensystem EMA/2012/10/ICT — Erbringung externer Dienstleistungen für Softwareanwendungen — An die Klägerinnen gerichtete Aufforderung zur Erbringung von Dienstleistungen — Ablehnung der von den Klägerinnen vorgeschlagenen Kandidaten — Verhältnismäßigkeit — Teilweise Umdeutung der Klage — Außervertragliche Haftung)*

(2017/C 112/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

### Parteien

*Klägerinnen:* European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg), Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) und European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte I. Ampazis und M. Sfyri, dann Rechtsanwälte M. Sfyri, D. Papadopoulou und C.-N. Dede)

*Beklagte:* Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jabłoński, N. Rampal Olmedo, G. Gavriilidou und P. Eyckmans)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der mit E-Mail der Direktorin für IT-Ressourcen bekannt gegebenen Entscheidung der EMA vom 4. Juni 2015, mit der zwei der von den Klägerinnen auf die Aufforderung zur Erbringung von Dienstleistungen SC001 hin vorgeschlagenen Kandidaten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung EMA/2012/10/ICT abgelehnt wurden, und nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen dadurch entstanden sein soll

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *European Dynamics Luxembourg SA*, die *Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE* und die *European Dynamics Belgium SA* tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 328 vom 5.10.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Batmore Capital/EUIPO — Univers Poche (POCKETBOOK)**

(Rechtssache T-596/15) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke POCKETBOOK — Ältere nationale Bildmarken POCKET — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 112/48)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Batmore Capital Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Masson)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard Monguiral)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Univers Poche (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Dumont)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juli 2015 (Sache R 1952/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Univers Poche und Batmore Capital

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die *Batmore Capital Ltd* trägt die Kosten, einschließlich der notwendigen Kosten, die *Univers Poche* vor der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2017 — Dröge u. a./Europäische Kommission****(Rechtssache T-142/16) <sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Willenserklärung und zwei Beschlüsse der Kommission in Bezug auf die Modalitäten des Zugangs zu Dokumenten über die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten [TTIP] — Recht der Mitarbeiter von Mitgliedern der nationalen Parlamente auf Zugang zu bestimmten vertraulichen TTIP-Verhandlungsdokumenten — Nicht anfechtbare Handlungen — Unzulässigkeit)**

(2017/C 112/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Katharina Dröge (Berlin, Deutschland), Britta Haßelmann (Berlin), Anton Hofreiter (Berlin) (Prozessbevollmächtigter: Prof. W. Cremer)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Erlbacher, R. Vidal Puig und B. Hartmann)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV erstens auf Nichtigerklärung der auf den Abschluss eines für die Vertragsparteien, die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika, verbindlichen Vertrags gerichteten Willenserklärung der Kommission in Bezug auf die Modalitäten des Zugangs zu den Dokumenten über die Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und, hilfsweise, auf Feststellung ihrer Unionsrechtswidrigkeit, zweitens auf Nichtigerklärung des auf die Abgabe der vorgenannten Willenserklärung gerichteten vorgängigen Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des Vertrags und drittens auf Nichtigerklärung des an den Vertragsschluss oder eine unverbindliche politische Absprache mit den Vereinigten Staaten von Amerika über das „TTIP-Zugangsregime“ anschließenden und dieses Regime als unionsrechtlich verbindlich anordnenden mündlichen Beschlusses der Kommission, soweit es den Abgeordneten der Parlamente der Mitgliedstaaten danach ausnahmslos untersagt ist, sich von sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unter Einschluss von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern bei der Einsicht in die TTIP-Dokumente in dafür eingerichteten Leseräumen begleiten zu lassen

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Katharina Dröge, Frau Britta Haßelmann und Herr Anton Hofreiter tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 221 vom 13.6.2016.

**Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2017 — Acerga/Rat****(Rechtssache T-153/16) <sup>(1)</sup>****(Nichtigkeitsklage — Fischerei — Erhaltung der Fischereiressourcen — Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern — Vereinigung — Keine individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Durchführungsbestimmungen — Unzulässigkeit)**

(2017/C 112/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Asociación de armadores de cerco de Galicia (Acerga) (Sada, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Huarte Melgar)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Westerhof Löfflerová und F. Florindo Gijón)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. 2016, L 22, S. 1)

### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag der Europäischen Kommission auf Zulassung als Streithelferin ist erledigt.
3. Die Asociación de armadores de cerco de Galicia (Acerga) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 200 vom 6.6.2016.

---

### Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2017 — Stips/Kommission

(Rechtssache T-593/16) <sup>(1)</sup>

(Schadensersatzklage — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Fehlen eines Antrags im Sinne von Art. 90 Abs. 1 des Statuts — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2017/C 112/51)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: Adolf Stips (Besozzo, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

### Gegenstand

Klage gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den der Kläger durch die Verzögerung bei der Organisation des Neueinstufungsverfahrens 2013 erlitten haben soll

### Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Adolf Stips trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 11.7.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-23/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

**Beschluss des Gerichts vom 13. Februar 2017 — Pipiliagkas/Kommission****(Rechtssache T-598/16) <sup>(1)</sup>****(Anfechtungsklage — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstliche Verwendung — Versetzung im dienstlichen Interesse — Umsetzung des Klägers — Durchführung eines Urteils — Vorverfahren — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2017/C 112/52)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Nikolaos Pipiliagkas (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Gattinara)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 266 und 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Maßnahmen zur Durchführung des Urteils vom 15. April 2015, Pipiliagkas/Kommission (F-96/13, EU:F:2015:29), nicht zu erlassen, und der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 2015, den Kläger von der Delegation der Europäischen Union im Westjordanland und im Gazastreifen, Ostjerusalem, zur Generaldirektion „Mobilität und Verkehr“ umzusetzen

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Nikolaos Pipiliagkas trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 16.8.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-28/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Februar 2017 — Vorarlberger Landes- und Hypothekbank/SRB****(Rechtssache T-645/16 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Einheitlicher Abwicklungsausschuss — Einheitlicher Abwicklungsfonds — Im Voraus erhobene Beiträge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 112/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Antragstellerin: Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Eisenberger)

Antragsgegner: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: B. Meyring und S. Schelo)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen dahin, dass zum einen die Vollziehung des Beschlusses der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB/ES/SRF/2016/06) vom 15. April 2016 über die für das Jahr 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds ausgesetzt wird und zum anderen dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss aufgegeben wird, die von der Klägerin im Voraus entrichteten Beiträge zu erstatten

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 30. Januar 2017 — Healy/Kommission****(Rechtssache T-55/17)**

(2017/C 112/54)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Kläger:* John Morrison Healy (Celbridge, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung von 11. April 2016, mit der es der Prüfungsausschuss abgelehnt hat, ihn zu dem Auswahlverfahren COM/02/AST/16 (AST2) zuzulassen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen Klagegrund geltend, mit dem er die Verletzung des Art. 27 Abs. 1 des Beamtenstatuts rügt.

Der Kläger ist nämlich der Ansicht, dass die streitige Zulassungsbedingung, nämlich der Nachweis eines Dienstalters von 42 Monaten innerhalb der Kommission, im Hinblick auf die mit den angebotenen Stellen verbundenen Anforderungen nicht gerechtfertigt sei.

Ferner sei Art. 82 Abs. 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB) nicht mit Art. 27 des Statuts vereinbar, soweit für Vertragsbedienstete, die ein geringeres Dienstalter als 36 Monate hätten, in allen Fällen der Zugang zu internen Auswahlverfahren ausgeschlossen werde. Im vorliegenden Fall habe die Kommission die Ansicht vertreten, dass es sich bei diesen 36 Monaten um ein Mindestmaß handle, das zugrunde gelegt werden müsse, was zu einer fehlerhaften Beurteilung der streitigen Zulassungsbedingung durch die Anstellungsbehörde geführt habe.

---

**Klage, eingereicht am 27. Januar 2017 — PO u. a./EAD****(Rechtssache T-56/17)**

(2017/C 112/55)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien***Kläger:* PO, PP, PQ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst

## Anträge

Die Kläger beantragen,

- die am 15. April 2016 veröffentlichte Entscheidung zur Änderung der Rechte und Pflichten der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bezüglich der Erziehungszulagen („*education allowances*“), d. h. „*Rights and obligations of officials, temporary and contract agents: Education Allowances*“, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 15. April 2016 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) sei rechtswidrig, weil sie insofern unter Verstoß gegen Art. 1 von Anhang X des Beamtenstatuts und gegen Art. 110 des Statuts angenommen worden sei, als es an allgemeinen Durchführungsvorschriften des EAD fehle.

Die Kläger machen zudem geltend, dass die Zurückweisung ihrer Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung in keiner Weise begründet worden sei.

2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, dass entgegen Art. 27 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor der Annahme der angefochtenen Entscheidung kein sozialer Dialog stattgefunden habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen erworbene Rechte von Beamten und Bediensteten, die bereits seit mehreren Jahren auf den entsprechenden Stellen beschäftigt seien und deren Kinder ebenfalls seit mehreren Jahren die Schule besuchten, gerügt. Dieser Verstoß ergebe sich aus der angefochtenen Entscheidung, da sie das zuvor aufgestellte System ändere, nach dem der weitaus größte Teil der Beamten und Bediensteten, die um zusätzliche Kostenerstattung ersucht hätten, eine vollständige Erstattung des Betrags erhalten habe, der über die im Statut vorgesehene Obergrenze hinausgegangen sei.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit und ein Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung gerügt. Diese ergäben sich aus der angefochtenen Entscheidung insbesondere insofern, als darin nur eine Übergangsmaßnahme über den Zeitraum eines Jahres vorgesehen sei und die derart angenommenen neuen Modalitäten für die Kostenerstattung Beamten und Bediensteten vorgeschrieben würden, die im Zeitpunkt ihrer Annahme bereits auf den entsprechenden Stellen beschäftigt gewesen seien.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird eine fehlende Interessenabwägung und die fehlende Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerügt, an der die angefochtene Entscheidung leide, die einzig darauf gerichtet sei, die mit einer zusätzlichen Erstattung von Erziehungszulagen verbundenen finanziellen Auswirkungen zu reduzieren, obwohl der EAD zur Erreichung eines solchen Ziels anderen Maßnahmen den Vorzug hätte geben können, ohne die Rechte seines Personals zu verletzen. Der Beklagte habe somit die Lösung gewählt, die für seine Beamten und Bediensteten am nachteiligsten sei.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung gerügt. Die angefochtene Entscheidung begründe nämlich eine Diskriminierung, indem sie einen Grundsatz aufstelle, nach dem Kostenerstattungen für Beamte und Bedienstete in unterschiedlichen Delegationen auf derselben Grundlage erfolgten, was folglich dazu führe, dass unterschiedliche Situationen gleich behandelt würden.
7. Mit dem siebten Klagegrund wird ein Verstoß gegen das Recht auf eine Familie und das Recht auf Erziehung geltend gemacht, den der EAD begangen haben soll, weil die Kläger aufgrund der Annahme der angefochtenen Entscheidung zwischen ihrem Berufsleben und den genannten Grundrechten wählen müssten.

---

**Klage, eingereicht am 26. Januar 2017 — France.Com/EUIPO — Frankreich (FRANCE.com)**

**(Rechtssache T-71/17)**

(2017/C 112/56)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

## Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* France.Com, Inc. (Coral Gables, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bertrand)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Französische Republik

### **Angaben zum Verfahren vor dem HABM**

*Antragstellerin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „FRANCE.com“ — Anmeldung Nr. 13 158 597.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Oktober 2016 in der Sache R 2452/2015-1.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen: (i) Ist der Markenanmelder als Widerspruchsgegner aufgrund von Art. 8 Abs. 2 und 4 und Art. 41 Abs. 1 der Unionsmarkenverordnung sowie Regel 15 Abs. 2 Buchst. b und Regel 17 der Durchführungsverordnung zur Unionsmarkenverordnung berechtigt, sich auf ältere Rechte zu berufen, die ältere Rechte hinsichtlich der älteren Marke darstellen können, die mit dem Widerspruch als älteres Recht geltend gemacht wird? (ii) Hat der Französische Staat irgendein älteres geistiges Eigentumsrecht an dem Wort „France“, das nicht der amtliche Name des Französischen Staates ist und lediglich ein geografisches Gebiet bezeichnet? (iii) Falls die Antwort auf Frage (ii) „Nein“ lautet: Ist der Name „France“ als ein gemeinfreies Wort anzusehen, an dem niemand ein geistiges Eigentumsrecht beanspruchen kann? (iv) Falls die Antwort auf Frage (ii) „Ja“ lautet: Ist die Tatsache, dass der Französische Staat bis zum heutigen Tag niemals irgendein Recht an dem Wort „France“ beansprucht hat, außer im Hinblick auf France.com, als Diskriminierung der Klägerin zu werten?
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch des Französischen Staates gegen die Eintragung der von France.com Inc. angemeldeten Unionsbildmarke „France.com“ zurückzuweisen;
- die Klage im Übrigen abzuweisen;
- dem EUIPO seine eigene Kosten sowie die der France.com, Inc. entstandenen Kosten für das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen;
- dem EUIPO und dem Französischen Staat die der France.com, Inc. entstandenen notwendigen Kosten für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO jeweils zur Hälfte aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 41 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Regel 15 und Regel der Verordnung Nr. 2868/95.

---

**Klage, eingereicht am 3. Februar 2017 — RS/Kommission**

**(Rechtssache T-73/17)**

(2017/C 112/57)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* RS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses von 11. April 2016, mit der die Bewerbung des Klägers zu dem internen Auswahlverfahren COM/02/AST/16 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, an ihn 5 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen Klagegrund geltend, mit dem er die Verletzung des Art. 27 Abs. 1 des Beamtenstatuts rügt.

Er erhebt die Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des streitigen internen Auswahlverfahrens, da dieses eine Zulassungsbedingung vorsehe, mit der Bedienstete auf Zeit, die sich in den 12 Monaten vor der letztmöglichen Einreichung von Bewerbungen nicht im aktiven Dienst, in Beurlaubung zum Wehrdienst, in Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen oder in Abordnung befänden, vom Auswahlverfahren ausgeschlossen seien.

---

**Klage, eingereicht am 6. Februar 2017 — Schoonjans/Kommission****(Rechtssache T-79/17)**

(2017/C 112/58)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Alain Schoonjans (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses von 11. April 2016, mit der die Bewerbung des Klägers zu dem internen Auswahlverfahren COM/02/AST/16 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, an ihn 5 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger die Einrede der Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens geltend, die er auf zwei Gründe stützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Art. 82 Abs. 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB), da die Kommission den Zugang zu dem internen Auswahlverfahren für die Besoldungsgruppe AST 2 ausschließlich auf Vertragsbedienstete der Funktionsgruppe III beschränkt habe.
  2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Art. 27 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da diese Zulassungsbedingung in keinem Fall durch das dienstliche Interesse oder die Art der zu besetzenden Stellen gerechtfertigt sei.
-

**Klage, eingereicht am 6. Februar 2017 — Steiniger/EUIPO — ista Deutschland (IST)****(Rechtssache T-80/17)**

(2017/C 112/59)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Kläger:* Ingo Steiniger (Nümbrecht, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Schulze Horn)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ista Deutschland GmbH (Essen, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Kläger*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „IST“ — Anmeldung Nr. 10 673 812*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 2242/2015-5**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO vom 24.09.2015 aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Widerspruch im vollen Umfang zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallene Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Regel 20 Abs. 6 der Verordnung Nr. 2868/95.

**Klage, eingereicht am 7. Februar 2017 — Erwin Müller/EUIPO — Novus Tablet Technology Finland (NOVUS)****(Rechtssache T-89/17)**

(2017/C 112/60)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Erwin Müller GmbH (Lingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Grüger)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Novus Tablet Technology Finland Oy (Turku, Finnland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionswortmarke „NOVUS“ — Anmeldung Nr. 13 206 611

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. November 2016 in der Sache R 2413/2015-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 02. Oktober 2015, Widerspruchs-Nr. B 2 456 336, teilweise aufzuheben, nämlich soweit sie die Waren Klasse 9 — „Tragbehältnisse für Computer; Halterungen für Mobiltelefone; an Computer angepasste Peripheriegeräte“ betreffen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2017 — ACTC/EUIPO — Taiga (tigha)**

**(Rechtssache T-94/17)**

(2017/C 112/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* ACTC GmbH (Erkrath, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Hoene, Rechtsanwalt D. Eikemeier und Rechtsanwältin S. Gantenbrink)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Taiga AB (Varberg, Schweden)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „tigha“ — Anmeldung Nr. 11 459 617.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2016 in der Sache R 693/2015-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2017 — King.com/EUIPO — TeamLava (Bildschirmanzeigen und  
Bildschirmsymbole)**

**(Rechtssache T-95/17)**

(2017/C 112/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* King.com Ltd (St. Julians, Malta) (Prozessbevollmächtigte: M. Hawkins, Solicitor, und Rechtsanwalt T. Dolde)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* TeamLava LLC (Redwood Suite, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin.

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2216416-0054.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 1947/2015-3.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, falls sie dem Verfahren beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit den Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 6/2002.

---

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2017 — King.com/EUIPO — TeamLava (Animierte Icons)**

**(Rechtssache T-96/17)**

(2017/C 112/63)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* King.com Ltd (St. Julians, Malta) (Prozessbevollmächtigte: M. Hawkins, Solicitor, und Rechtsanwalt T. Dolde)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* TeamLava LLC (Redwood Suite, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin.

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2216416-0049.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 1948/2015-3.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, falls sie dem Verfahren beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit den Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 6/2002.

---

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2017 — Franmax/EUIPO — R. Seelig & Hille (her- bea)**

**(Rechtssache T-97/17)**

(2017/C 112/64)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Franmax UAB (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Saukalas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* R. Seelig & Hille OHG (Düsseldorf, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „her- bea“ — Anmeldung Nr. 12 689 964.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 371/2016-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — HSBC Holdings u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-105/17)**

(2017/C 112/65)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* HSBC Holdings plc (London, Vereinigtes Königreich), HSBC Bank plc (London), HSBC France (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: K. Bacon, QC, D. Bailey, Barrister, M. Simpson, Solicitor, sowie Rechtsanwälte Y. Anselin und C. Angeli)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 1 des am 9. Dezember 2016 zugestellten Beschlusses C(2016) 8530 final der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2016 in der Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 1 Buchst. b des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise, Art. 1 Buchst. b des angefochtenen Beschlusses teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass sie sich an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt haben;
- Art. 2 Buchst. b des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen sie in Art. 2 Buchst. b des angefochtenen Beschlusses verhängte Geldbuße erheblich, bis zu einem vom Gericht als angemessen erachteten Betrag herabzusetzen;
- ihre Kosten oder, hilfsweise, einen angemessenen Teil davon der Kommission aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Die Kommission sei fälschlicherweise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerinnen an einem Verhalten beteiligt gewesen seien, das die Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV zum Ziel gehabt habe.
2. Die Kommission habe die Rechtslage und den Sachverhalt falsch beurteilt und/oder unzureichend begründet, warum das mit dem angefochtenen Beschluss sanktionierte Verhalten ein einheitliches wirtschaftliches Ziel der Wettbewerbsverzerrung verfolgt haben soll. Dementsprechend sei die Feststellung der Kommission, es liege eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung vor, grundlegend falsch.
3. Die Feststellung der Kommission, die Klägerinnen hätten sich absichtlich an der im angefochtenen Beschluss beschriebenen einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt, sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern und/oder einem Begründungsmangel behaftet.
4. Die Feststellung der Kommission, dass die Klägerinnen vom Verhalten der anderen angeblich an der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung Beteiligten Kenntnis gehabt hätten oder hätten haben müssen, sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern und/oder einem Begründungsmangel behaftet.
5. Die Kommission habe in dem Verfahren, das dem Erlass des angefochtenen Beschlusses zugrunde liege, gegen wesentliche Verfahrensanforderungen verstoßen. Im Einzelnen habe die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt sowie gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, indem sie ein gestaffeltes Verwaltungsverfahren durchgeführt habe.
6. Hilfsweise wird geltend gemacht, die Kommission habe die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße falsch berechnet, weshalb diese ungerechtfertigt und unverhältnismäßig sei.

---

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — JPMorgan Chase u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-106/17)**

(2017/C 112/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerinnen:* JPMorgan Chase & Co. (New York, New York, Vereinigte Staaten), JPMorgan Chase Bank, National Association (Columbus, Ohio, Vereinigte Staaten), J.P. Morgan Services LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: D. Rose, QC, J. Boyd, M. Lester, D. Piccinin und D. Heaton, Barristers, sowie B. Tormey, N. French, N. Frey und D. Das, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2016) 8530 final der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2016 in der Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären, soweit er auf sie anwendbar ist;
- hilfsweise, die gegen sie verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- ihre Kosten der Kommission aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Klägerinnen mit ihrem Verhalten die EURIBOR-Laufzeiten oder den EONIA (Referenzzinssätze) manipulieren wollten. Es sei erwiesen, dass die Klägerinnen keine wettbewerbswidrigen Ziele im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV und Art. 53 Abs. 1 des EWR-Abkommens verfolgten.
2. Darüber hinaus bzw. hilfsweise wird geltend gemacht, die Kommission habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass das Ziel der angeblichen Manipulation der EURIBOR-Laufzeiten oder des EONIA darin bestehe, den Wettbewerb im Sinne von Art. 101 AEUV zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.
3. Im angefochtenen Beschluss sei den Klägerinnen kein anderes wettbewerbswidriges Ziel vorgeworfen worden als die Manipulation der EURIBOR-Laufzeiten oder des EONIA, weshalb die Kommission jetzt keine solchen anderen Ziele vorbringen oder feststellen könne.
4. Hilfsweise wird geltend gemacht, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass sich die Klägerinnen an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung beteiligt hätten. Insbesondere habe das von der Kommission als Verstoß gegen Art. 101 AEUV qualifizierte Verhalten nicht ein einheitliches Ziel verfolgt. Weiter hilfsweise wird vorgebracht, dass die Klägerinnen die Zuwiderhandlung der anderen Parteien nicht gekannt hätten und vernünftigerweise nicht hätten vorhersehen können. Äußerst hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Klägerinnen nicht die Absicht gehabt hätten, mit ihrem Verhalten zu einem gemeinsamen Plan mit einem wettbewerbswidrigen Ziel beizutragen.
5. Die Kommission habe gegen die fundamentalen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union, das Recht auf eine gute Verwaltung und die Unschuldsvermutung verstoßen sowie die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt, indem sie die den Fall insofern zulasten der Klägerinnen vorentschieden habe, als sie das „hybride“ Beilegungsverfahren angewandt habe, und indem sich Kommissar Almunia vorverurteilender Ausdrücke bedient habe.
6. Darüber hinaus bzw. hilfsweise wird geltend gemacht, die Kommission habe die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße in mehrfacher Hinsicht falsch berechnet, weshalb sie das Gericht herabsetzen sollte. Die Kommission hätte sich a) stärker auf Milderungsgründe und weniger auf Erschwerungsgründe und die „Eintrittsgebühr“ stützen sollen, um abzubilden, dass sie eine untergeordnete und andere als die von ihr festgestellte Rolle gespielt hätten, habe es verabsäumt, b) für die Berechnung des Umsatzes jeder Partei die gleiche Methode anzuwenden, weshalb die Klägerinnen ohne sachlichen Grund schlechter behandelt worden seien, hätte c) im Hinblick auf die Höhe der Geldeinnahmen der Klägerinnen die Geldbuße stärker herabsetzen sollen, um deren relative wirtschaftliche Stärke abzubilden, und hätte d) bei der Berechnung der Verkäufe die EONIA-Verkäufe nicht berücksichtigen dürfen.

---

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — BASF Grenzach/ECHA**

**(Rechtssache T-125/17)**

(2017/C 112/67)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* BASF Grenzach GmbH (Grenzach-Wyhlen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Nordlander und M. Abenhaim)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 19. Dezember 2016 betreffend die Bewertung des Stoffes Triclosan nach Art. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup> (Sache Nr. A-018-2014) (im Folgenden: Triclosan-Entscheidung) für nichtig zu erklären, soweit die Widerspruchskammer den Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen, den von der ECHA verlangten Ratten-, Fisch- und Persistenztest bestätigt und entschieden hat, dass die weiteren Informationen bis zum 28. Dezember 2018 zur Verfügung zu stellen sind;
- der ECHA die Kosten, die der Klägerin in diesem Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

#### 1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften

- Die Widerspruchskammer habe gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift verstoßen, indem sie sich auf eine eingeschränkte Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt habe, statt eine vollständige verwaltungsrechtliche Kontrolle der Triclosan-Entscheidung vorzunehmen. Die Widerspruchskammer habe auch dadurch gegen zwei wesentliche Formvorschriften verstoßen, dass sie zahlreiche von der Klägerin vorgebrachte wesentliche Argumente und wissenschaftliche Erkenntnisse unberücksichtigt gelassen und nicht in der Sache geprüft habe. Damit habe die Widerspruchskammer nicht nur ihre Befugnis zur verwaltungsrechtlichen Kontrolle verkannt, sondern auch die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.

#### 2. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 13 AEUV, Art. 25 Abs. 1 und Art. 47 der REACH-Verordnung und der ständigen Rechtsprechung des Gerichts zur gerichtlichen Nachprüfung und zur Beweislast

- Was den Rattentest betrifft, hätten sowohl die ECHA als auch die Widerspruchskammer die Unterschiede zwischen den Schilddrüsensystemen von Ratten und Menschen anerkannt, sich aber im Wesentlichen auf Daten aus Studien an Ratten gestützt, um potenzielle Auswirkungen auf menschliches Thyroxin zu bejahen (während an Menschen durchgeführte Studien solche Auswirkungen verneint hätten). Daraus folge, dass die Triclosan-Entscheidung (i) nicht alle relevanten verfügbaren Informationen berücksichtige, (ii) widersprüchlich sei, (iii) sich auf widersprüchliche Beweise stütze und aus all diesen Gründen an einem offensichtlichen Beurteilungsfehler bezüglich der Erforderlichkeit des Rattentests leide, soweit damit den Bedenken hinsichtlich einer angeblichen Entwicklungsneurotoxizität für den Menschen Rechnung getragen werden solle. Was die Endpunkte der sexuellen Reproduktionstoxizität der Rattenstudie betreffe, hätten die ECHA und die Widerspruchskammer nicht alle relevanten verfügbaren Informationen berücksichtigt und sich auf widersprüchliche Beweise gestützt. Damit hätten sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bezüglich der Erforderlichkeit des Rattentests für Endpunkte der Reproduktionstoxizität begangen. Der Rattentest sei auch offensichtlich ungeeignet, da die Testergebnisse der ECHA unmöglich dabei helfen könnten, die Bedenken hinsichtlich der angeblichen endokrinen Störungen bei Menschen zu klären. Schließlich sei die Triclosan-Entscheidung insoweit rechtswidrig, als die Widerspruchskammer den Rattentest bestätigt habe, ohne zu prüfen, ob alle Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfüllt seien. Insbesondere habe sie nicht geprüft, ob es weniger einschränkende Mittel gebe, um die Bedenken hinsichtlich der angeblichen endokrinen Störungen von Triclosan zu klären.
- Zum Fischtest trägt die Klägerin vor, dass (i) die Widerspruchskammer es versäumt habe, ihr Ermessen tatsächlich auszuüben und festzustellen, ob auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ein „potenzielles Risiko“ bestehe, das es rechtfertigen könne, weitere Tests zu verlangen, (ii) weder die ECHA noch die Widerspruchskammer nachgewiesen hätten, dass auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ein potenzielles Risiko für endokrine Störungen bestehe, das weitere Tests an Fischen rechtfertige, und (iii) sowohl die ECHA als auch die Widerspruchskammer die Beweislast umkehrten und gegen Art. 25 Abs. 1 der REACH-Verordnung verstießen, indem sie von der Klägerin den Nachweis verlangten, dass ein solches Risiko nicht bestehe.

- Was den Persistenztest betrifft, hätten sowohl die ECHA als auch die Widerspruchskammer dadurch, dass sie von der Klägerin verlangten, Persistenztests sowohl in Süßwasser als auch in Meerwasser durchzuführen, um angeblich Aufschluss über ein potenzielles Risiko der Persistenz von Triclosan in der Umwelt zu gewinnen, dem Gewicht der Beweise zur Persistenz von Triclosan und dem Erfordernis, die in Anhang XIII festgelegten ökologisch relevanten Bedingungen zu berücksichtigen, nicht gebührend Rechnung getragen. Ferner hätten die ECHA und die Widerspruchskammer gegen die eindeutige Anweisung in Anhang XIII der REACH-Verordnung, die Beweise zu berücksichtigen, die ökologisch „relevante“ Bedingungen widerspiegeln, verstoßen, indem sie von der Klägerin verlangten, den Persistenztest in pelagischem Wasser (d. h. in klarem Wasser ohne Sediment) durchzuführen. Nach der Entscheidung, dass der Abbausimulationstest nicht die ökologisch relevanten Bedingungen widerspiegeln müsse, hätten sie es dann auch unterlassen, eine angemessene sachkundige Beurteilung vorzunehmen, um die geeigneten Testbedingungen zu ermitteln.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

---

**Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2017 — Tarmac Trading/Europäische Kommission**

**(Rechtssache T-267/16)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 112/68)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 8.8.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 3. Februar 2017 — Bank Saderat Iran/Rat**

**(Rechtssache T-349/16)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 112/69)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 305 vom 22.8.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. Februar 2017 — HP/Europäische Kommission, eu-LISA**

**(Rechtssache T-596/16)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 112/70)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 296 vom 16.8.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-26/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

**Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2017 — IPA/Kommission****(Rechtssache T-635/16)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 112/71)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 428 vom 21.11.2016.

---

**Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2017 — Starbucks (HK)/EUIPO — Now Wireless  
(nowwireless)****(Rechtssache T-908/16)** <sup>(1)</sup>

(2017/C 112/72)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 13.2.2017.

---









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**